

CRR II *to go*

Die aktuellen Änderungen der EU-Bankenregulierung und die wesentlichen Implikationen im handlichen Überblick



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

nicht nur die Folgen der weltweiten Finanzmarktkrise der Jahre 2007 ff. sind u.a. aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds heute noch spürbar. Auch die Ursachen der Krise und die daraus gezogenen „Lessons Learned“ bestimmen im Jahr 2019 noch weiterhin die Agenda der Standardsetzer und Aufseher.

Das im Dezember 2009 vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) unter dem Schlagwort „Basel III“ veröffentlichte erste große Maßnahmenpaket umfasste insbesondere deutlich ansteigende Mindestkapitalquoten bei gleichzeitig erhöhten qualitativen Anforderungen an Eigenkapitalinstrumente sowie eine neue kurzfristige Liquiditätskennziffer (LCR), die eine Mindestliquiditätsausstattung in Stresssituationen sicherstellen soll. Innerhalb der EU wurden die geänderten Vorgaben in weiten Teilen zum 1. Januar 2014 in der neu geschaffenen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, kurz: CRR) und der vollständig überarbeiteten Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV, kurz: CRD IV) umgesetzt. Einzelne Aspekte der bereits damals identifizierten Handlungsbedarfe, darunter die Einführung einer zusätzlichen längerfristigen bzw. strukturellen Mindestliquiditätsquote (NSFR) sowie einer Höchstverschuldungsrate (Leverage Ratio), wurden jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Gleiches gilt für diverse Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten, um Steuerzahler und auch Spareinlagen bei zukünftigen Bankenpleiten möglichst nicht in Mitleidenschaft zu ziehen (TLAC, MREL).

Mit dem zum 27. Juni 2019 in Kraft getretenen EU Bankenpaket wurden die hierfür noch notwendigen Änderungen der CRR und CRD IV sowie der angrenzenden Regulierungsstandards BRRD und SRMR nunmehr rechtsverbindlich.

Darüber hinaus enthält die Änderungsverordnung zur CRR (sog. CRR II) jedoch bereits weitere regulatorische Neuerungen, die der Baseler Ausschuss erst sukzessive nach Finalisierung des o.g. Basel III-Maßnahmenpakets aus dem Jahr 2009 veröffentlichte. Darunter fallen insbesondere die vollumfängliche Novellierung des Marktpreisrisiko-Rahmenwerks (FRTB), die Einführung neuer Methoden zur Ermittlung des Risikopositionswerts von Derivaten (SA-CCR), die Änderung der Eigenmittelanforderungen für Investmentfondsanteile sowie die Überarbeitung der Großkreditvorschriften. Diese CRR-Änderungen resultieren folglich nicht aus dem ursprünglichen Basel III-Paket, auch wenn sie häufig etwas verharmlosend als vermeintliche Nacharbeiten an den Basel III-Reformen betitelt werden. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Tragweite lassen sie sich auch gut und gerne als erste Bausteine eines neuen „Basel IV“-Paketes bezeichnen, die nun bereits Eingang in die CRR II gefunden haben und in den meisten Fällen im Juni 2021 erstmals anzuwenden sein werden.

Die jüngsten und wohl weitreichendsten Initiativen des Baseler Ausschusses sind hingegen noch nicht in die CRR II eingeflossen. Das im Dezember 2017 final veröffentlichte BCBS-Papier „Basel III: Finalising post crisis reforms“ trägt zwar auch wieder das Schlagwort „Basel III“ im Namen. Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir es hierbei mit einer vollständigen Neuausrichtung der Methoden zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen bzw. risikogewichteten Aktiva (RWA) zu tun haben: So werden die Kreditrisikoansätze KSA und IRBA neu kalibriert und der interne Messansatz für operationelle Risiken (AMA) sogar vollständig eingestellt. Und nicht zuletzt sorgt der sog. Output Floor dafür, dass die über interne Verfahren ermittelten RWA niemals geringer sein werden, als 72,5% der über Standardverfahren ermittelten RWA – eine Änderung, die insbesondere bei europäischen Banken für einen erheblichen RWA-Auftrieb sorgen kann. Im Rahmen einer Auswirkungsstudie hat die EBA auf der Datenbasis von 189 EU Banken zuletzt einen Anstieg der Mindestkapitalanforderungen von durchschnittlich 24,4% bzw. einen zusätzlichen Kapitalbedarf von insgesamt € 135,1 Mrd. festgestellt.¹ Wir lehnen uns also nicht allzu weit aus dem Fenster, wenn wir die anstehenden Änderungen angesichts ihrer prognostizierten Auswirkungen zu einem umfassenden „Basel IV“-Paket zählen. Es ist zu erwarten, dass die ersten Konsultationsentwürfe zur Umsetzung dieser Neuerungen auf EU-Ebene (d.h. im Rahmen einer „CRR III“) im Sommer 2020 vorgelegt werden und bis 2022/2023 umzusetzen sein dürften.

Sie fragen sich, warum wir Sie schon heute mit einer solch vagen Vorstellung einer „CRR III“ behelligen, wenn doch gerade erst die CRR II veröffentlicht wurde? Weil, wie so oft, alles mit allem zusammenhängt. Wer sich z.B. mit der Umsetzung der neuen Marktpreisrisikoverfahren (CRR II) beschäftigt und zwischen Standardverfahren und internen Modellansätzen entscheiden muss, sollte dabei zwingend den zukünftigen Output Floor („CRR III“) berücksichtigen. Oder wer zur Steuerung der Leverage Ratio (CRR II) über den Abbau bilanzwirksamer Geschäfte nachdenkt, sollte bereits die gemäß „CRR III“ einschlägigen Kapitalkosten dieser Geschäfte möglichst genau kennen. Und nicht zuletzt fließen natürlich alle genannten regulatorischen Änderungen aus CRR II und „CRR III“ in einen Planungshorizont von nicht einmal mehr fünf Jahren ein, sodass es für geschäftspolitische Entscheidungen der jeweiligen Gremien unerlässlich ist, für größtmögliche Transparenz über die potentiellen Effekte zu sorgen.

¹ Abrufbar unter <https://eba.europa.eu/-/eba-basel-assessment-sees-impact-driven-by-large-banks>

Das vorliegende Papier soll Ihnen daher nicht nur einen kompakten Einblick in die wichtigsten Änderungen der CRR II geben, sondern auch direkt die strategischen Implikationen in Verbindung mit den auf EU-Ebene noch umzusetzenden Baseler Initiativen aufzeigen. Abschließend ziehen wir das durchaus naheliegende Fazit, dass vor dem Hintergrund der vielfältigen Wechselwirkungen ein isoliertes „CRR II Umsetzungsprojekt“ allein nicht zielführend erscheint. Vielmehr dürfte sich bereits heute ein integriertes und längerfristiges Projektprogramm anbieten, das sowohl alle fachlichen und technischen Anpassungsbedarfe aus CRR II und „CRR III“ abdeckt als auch möglichst frühzeitig über einen einheitlichen und abgestimmten Kommunikationskanal für die notwendige entscheidungsrelevante Transparenz über die wesentlichen Effekte sorgt.

Wie immer stehen wir Ihnen hierbei mit Rat und Tat zur Seite – ob als fachlicher Sparringspartner, als Qualitätssicherung, im Rahmen des Projektaufsatzes und der -steuerung oder schließlich ganz konkret bei der Lösung Ihrer individuellen Umsetzungs Herausforderungen. Sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Freude und hoffentlich einige erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre unserer „CRR II to go“.

Ihr Martin Neisen und das PwC Regulatory Management Team

Management Summary

Die Verhandlungen sind endlich abgeschlossen! Das neue Banking Package ist am 27. Juni 2019 in Kraft getreten!

Nach mehr als zwei Jahren hat das EU Parlament am 16. April 2019 die finale Änderung des sog. Banking Package verabschiedet. Teil des Banking Package sind die folgenden Richtlinien und Verordnungen:

- Eigenmittelrichtlinie und -verordnung (CRD V und CRR II)
- Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD II)
- Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR II)

Die Veröffentlichung des Banking Package im EU-Amtsblatt erfolgte am 7. Juni 2019. 20 Tage nach Veröffentlichung, d.h. am 27. Juni 2019, sind die Änderungen in Kraft getreten. Die Anforderungen der CRR II sind grundsätzlich ab dem 28. Juni 2021 anzuwenden – jedoch unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Ausnahmen, die eine spätere oder frühere und teilweise auch sofortige Anwendung fordern.

Mit der Verabschiedung des neuen EU Banking Package sind die seit Ende 2016 geführten Verhandlungen über das sogenannte Risikoreduzierungspaket zu einem Ende gekommen. Für Banken in der EU herrscht jetzt somit Klarheit über die regulatorischen Herausforderungen der kommenden Jahre, wengleich der nächste große Wurf – die Finalisierung von Basel III bzw. die Umsetzung des restlichen Basel IV-Pakets – schon längst den mittel- bis langfristigen Planungshorizont der Banken bestimmt.

In diesem Beitrag möchten wir Ihnen die Eckpunkte des finalen Banking Package mit Fokus auf die Änderungen der CRR und der CRD im Detail vorstellen und die wesentlichen Handlungsbedarfe aufzeigen. Abschließend wagen wir einen Ausblick auf die potentiellen Wechselwirkungen mit den noch ausstehenden Änderungen aus dem restlichen Basel IV Paket und geben Praxishinweise zur projekthaften Umsetzung des neuen regulatorischen Rahmenwerks für Banken.

Die wesentlichen Inhalte der CRR II im Überblick

Durch die CRR II erfolgt eine umfassende Novellierung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben der Säule I. Sie setzt auf der Anfang 2014 in Kraft getretenen CRR I auf, die im Wesentlichen die sogenannten Basel III-Vorgaben EU-weit einheitlich umgesetzt hatte (Single Rule Book). Die nun vorliegende Novellierung lässt sich inhaltlich in die folgenden drei Blöcke gliedern.

Zentrale Inhalte der CRR II

Finalisierung von Basel III

- Einführung von verbindlichen Mindestquoten für Leverage Ratio (LR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Sanierung und Abwicklung

- Vorgaben zur Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) und Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)

Erste Inhalte von Basel IV

- Neue Vorgaben zur Ermittlung von risikogewichteten Aktiva (RWA) für:
 - Anteile an Investmentfonds
 - Kontrahentenrisiken aus Derivaten
 - Marktrisiken
- Neue Großkreditregelungen
- Neue Offenlegungs- und Meldepflichten

Erstens werden durch die CRR II diejenigen Maßnahmen finalisiert, die bereits bei Inkrafttreten der CRR I angelegt waren und aus den Basel III-Vorgaben resultieren. Hierzu zählen im Wesentlichen die Vorgaben zur Begrenzung der Verschuldung von Instituten („Leverage Ratio“) sowie die Vorgaben zur stabilen Refinanzierung („Net Stable Funding Ratio“). Beide sind bereits seit 2014 in der EU als Meldeverpflichtungen in Kraft und werden durch die CRR II in verbindlich einzuhaltende Mindestquoten überführt.

Zweitens überführt die CRR II Maßnahmen zur Beteiligung von Gläubigern an den Kosten einer Bankenrettung in verbindliches EU-Recht. Diese sind auf internationaler Ebene unter der Bezeichnung TLAC („Total Loss Absorbing Capacity“) seit 2019 in Kraft und bilden die Grundlage für die Vorgaben der EU zu Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL).

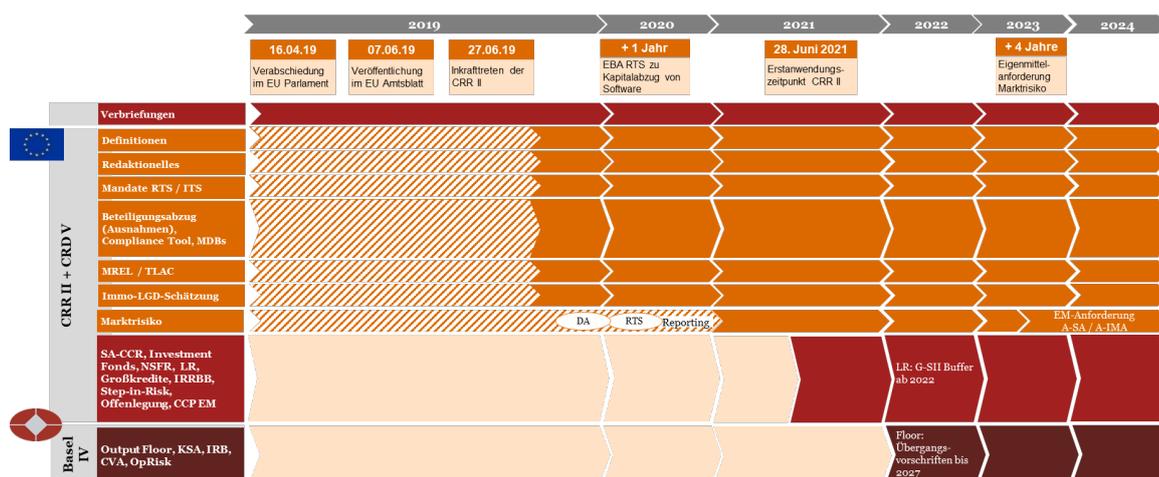
Schließlich wird durch die CRR II auch bereits ein Teil jener Regelungen in Kraft gesetzt, die in der Bankenbranche als Basel IV bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Reihe von Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, die in den Jahren 2013 bis 2016 durch diesen finalisiert wurden:

- Neue Vorgaben zur Ermittlung von risikogewichteten Aktiva für Anteile von Banken an Investmentfonds sowie weitere Anpassungen im Bereich des Kreditrisikos
- Die Einführung eines neuen Standardansatzes zur Bemessung von Kontrahentenausfallrisiken aus derivativen Produkten (SA-CCR)
- Der Fundamental Review of the Trading Book (FRTB), der zu einer umfassenden Neuregelung des Marktrisiko-Rahmenwerks führt
- Neue Regelungen im Bereich der Großkredite, die bereits seit Anfang des Jahres durch eine entsprechende Leitlinie der EBA flankiert werden
- Sowie notwendige Anpassungen im Bereich des Meldewesens und der Offenlegung, die sich aus diesen neuen Vorgaben ergeben und insbesondere das Proportionalitätsprinzip stärken sollen.

Die nachfolgenden Abschnitte dieses Beitrags geben detaillierte Einblicke in die anstehenden regulatorischen Änderungen und diskutieren die daraus resultierenden strategischen und operativen Implikationen.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die CRR II ist am 27. Juni 2019, zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU Amtsblatt, in Kraft getreten. Der Erstanwendungszeitpunkt für die meisten Regelungen ist 24 Monate später, d.h. am 28. Juni 2021. Allerdings weicht eine Vielzahl an neuen Anforderungen von diesem Grundsatz ab. So sind bspw. geänderte allgemeine Definitionen, Anpassungen an den Vorgaben zu Eigenmittelinstrumenten und -abzügen oder die Neuerungen zu MREL und TLAC direkt ab dem 27. Juni 2019 anzuwenden, während etwaige Ausnahmen beim Kapitalabzug für selbsterstellte Software und Änderungen im Bereich der regulatorischen Konsolidierung zwölf bzw. 18 Monate nach Inkrafttreten erstmals angewendet werden müssen. Die nachfolgende Grafik gibt eine Übersicht über die verschiedenen Erstanwendungszeitpunkte, wobei direkt deutlich wird, dass es für eine verlässliche Umsetzungsplanung unerlässlich ist, die sehr detaillierten Anwendungs- und Übergangsregelungen der CRR II schnellstmöglich zu analysieren. Die Komplexität wird sogar noch weiter erhöht, wenn man auf die Erstanwendungszeitpunkte der Handelsbuch- und Marktpreisrisikoregelungen schaut. Hierfür verweisen wir auf die Detaildarstellung im Abschnitt FRTB.



Es zeigt sich, dass den Instituten bis zur Anwendung der neuen Regelungen also nicht viel Zeit bleibt, um teilweise sehr komplexe Vorgaben umzusetzen, die weit über das regulatorische Meldewesen hinauswirken. Zudem ist damit zu rechnen, dass in dieser Zeit zahlreiche Vorgaben der EBA zur Konkretisierung der neuen Regelungen veröffentlicht werden, die ebenfalls kurzfristig umzusetzen sind.

Implikationen der CRR II auf Gesamtbanksteuerung und Geschäftsmodelle

Durch die CRR II sehen sich die Institute einer Vielzahl von Herausforderungen ausgesetzt. Neben der Herstellung der Meldefähigkeit an sich sind dabei auch die Banksteuerung sowie die Geschäftsmodelle der Institute betroffen. Dies soll anhand einiger Beispiele erläutert werden:

1. Durch die Einführung verbindlicher Mindestquoten für die Leverage Ratio und die Net Stable Funding Ratio sind Banken gezwungen, ihre Bilanzstruktur kritisch zu hinterfragen. Die Einhaltung beider Kennziffern kann aufgrund ihrer strukturellen Natur nur eingeschränkt durch kurzfristige Maßnahmen erreicht werden. Vielmehr ist zu analysieren, wie die aktivischen und passivischen Geschäfte auf die Kennzahlen wirken, um notfalls Änderungen im Risikoappetit oder in der Refinanzierungsstruktur herbeizuführen.
2. Durch die neuen Vorgaben für Derivate (SA-CCR) und insbesondere das Marktrisiko (FRTB) kommt es zu einer wesentlich risikosensitiveren Berücksichtigung von Geschäften in den risikogewichteten Aktiva. Dies hat zur Folge, dass noch wesentlich stärker als bislang Einzelgeschäfte aber auch Maßnahmen zur Portfoliosteuerung vor dem Hintergrund ihrer Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalanforderungen zu sehen sind.
3. Schließlich wirken auch die neuen Vorgaben zur Beteiligung von Fremdkapitalgebern an den Kosten einer Bankenrettung (TLAC und MREL) insbesondere auf die Struktur der Passivseite von Instituten und erfordern eine Planung, wie hinreichend berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Einhaltung der TLAC- und MREL-Mindestquoten aufgenommen werden sollen.

Viele Institute haben sich in den vergangenen Jahren bereits im Rahmen von Proberechnungen und Vorstudien mit den Inhalten der CRR II beschäftigt. Die erste Priorität hat deshalb jetzt ein Abgleich der hierbei gesetzten Prämissen mit den Inhalten der finalen Verordnung, bzw., falls noch nicht erfolgt, die Durchführung von ersten Proberechnungen.

Der zweite Schritt muss dann das Aufsetzen eines Umsetzungsprogramms sein, das die Koordination der zahlreichen Projekte zur Herstellung der Meldefähigkeit in den unterschiedlichen Themen der CRR II zum Ziel hat. Insbesondere aufgrund der deutlich gestiegenen Datenanforderungen der Berechnungsmethoden der CRR II liegt hier ein deutlicher IT-Bezug vor, sodass Release-Zyklen und die für Umsetzung und Testing zu planenden Zeiten starken Einfluss auf die Programmplanung haben werden.

Im Anschluss an die nun folgenden fachlichen Ausführungen werden wir mögliche Projektansätze für ein effizientes und integriertes Umsetzungsprogramm sowie die Vielzahl an strategischen Implikationen noch einmal näher beleuchten.

“Banken müssen jetzt handeln, um die strategischen Auswirkungen frühzeitig abschätzen zu können.”

– Martin Neisen, Partner und Leiter der globalen Basel IV Initiative

Eigenmittel und Konsolidierung

Wirklich nur marginale Änderungen?

In den folgenden Abschnitten möchten wir die Änderungen der CRR II in Bezug auf die Ermittlung der Eigenmittel und die aufsichtsrechtliche Konsolidierung vorstellen – zwei Themen also, denen angesichts von FRTB, SA-CCR oder MREL und TLAC keine allzu große Aufmerksamkeit in den bisherigen Diskussionen zuteilwurde, bei denen aber jede noch so marginal erscheinende Änderung mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein kann.

Eigenmittel: Finetuning und wesentliche Neuerungen bei Kapitalinstrumenten und Kapitalabzugspositionen

Auf den ersten Blick scheinen die Änderungen in der Eigenmittelberechnung überschaubar, da die CRR II keine grundlegende Überarbeitung beinhaltet. Jedoch sind elementare Komponenten der Eigenmittel von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen betroffen. Eine genaue Analyse der Anforderungen ist daher umso wichtiger, da Auswirkungen sowohl auf die Anrechenbarkeit vorhandener Kapitalinstrumente als auch auf die Ausgestaltung von Neuemissionen resultieren.

Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)

Während die Emission neuer Instrumente des harten Kernkapitals mit einer vorherigen Genehmigung der Anrechnung durch die Aufsicht verbunden ist, stellt die CRR II - mit einem deutlichen Zugeständnis an die Praxisanforderungen - klar, dass Institute bei der wiederholten Emission von (identischen) Instrumenten des harten Kernkapitals diese bereits vor Bestätigung durch die Aufsicht anrechnen dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss die Aufsicht mit ausreichend Vorlauf über geplante Emissionen informiert werden.

In Bezug auf Bankkonzerne interessiert zudem, dass Ergebnisabführungsverträge (EAV), die eine zwingende Abführung des Jahresergebnisses an den Mehrheitsgesellschafter determinieren, nicht in jedem Fall zu einer Aberkennung der Klassifizierung als hartes Kernkapital führt – das Kriterium „Ausschüttungsermessen“ kann verletzt werden. Vielmehr sollen EAVs gemäß Art. 28 (3) CRR II dann unschädlich sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen bspw. EAVs zwischen Mutter- und Tochterunternehmen im gleichen EU-Mitgliedstaat sowie eine mindestens 90%ige Mehrheit der Kapital- und Stimmrechtsanteile. Weitere Kriterien, die in vielen Fällen wohl erfüllt sein dürften, deren Einhaltung aber dennoch zu untersuchen ist, sind: die Verfolgung legitimer steuerlicher Zwecke; die Möglichkeit, Ausschüttungen trotz EAV durch die Dotierung insbesondere des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu steuern; die Verpflichtung des Mutterunternehmens zum Verlustausgleich; und die Beendbarkeit des EAV frühestens zum Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahrs mit Wirkung für die darauffolgende Periode. Bemerkenswert ist, dass diese Klarstellung nicht bereits im Rahmen von Übergangsregelungen in Kraft tritt, sondern mit dem Erstanwendungszeitpunkt in 2021.

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) & Ergänzungskapitals (Tier 2)

Mit dem klaren Verbot indirekt begebener Instrumente setzt die CRR II nun ein eindeutiges Zeichen bei Instrumenten, die über Zweckgesellschaften emittiert werden. Bestehende Instrumente sind bis maximal zum 31. Dezember 2021 weiter anrechenbar.

Zudem wirkt die CRR II auch auf die vertraglichen Anforderungen an die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals ein:

Die durch die BRRD geschaffene Möglichkeit zur anteiligen oder vollständigen Minderung von Rückzahlungsansprüchen aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen wirkt sich auch auf die Anrechnungskriterien für AT1 und T2 aus. Demnach muss künftig per Gesetz oder durch eine vertragliche Bail-in-Klausel sichergestellt sein, dass eine solche Abwicklungsmaßnahme für das betreffende Instrument auch greift. Eine Emission unter Drittstaatenrecht ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die rechtliche Durchsetzbarkeit der Abwicklungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Einen Wiedererkennungseffekt wird dagegen das Verbot einer Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen für alle diejenigen Banken haben, die bis zum 1. Januar 2014 die Regelungen des KWG a.F. angewendet hatten. Bereits vor Inkrafttreten der CRR I stellte das KWG eine ähnliche Anforderung an anrechenbare Eigenkapitalinstrumente. Das Verbot einer Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen wurde nun von den Trilog-Partnern in die CRR II aufgenommen.

Für Instrumente im Bestand, die die Anforderungen an die Bail-in Klausel und das Aufrechnungsverbot nicht erfüllen, wird eine Anrechnung von bis zu sechs Jahren nach Inkrafttreten der CRR II möglich sein.

Anrechnung von Minderheitsanteilen

Die bisherige Formulierung des Artikels 81 Abs. 1 CRR I lässt es nach Aussage der EBA nicht zu, das Other Comprehensive Income oder, bei HGB-Bilanzierern, den Fonds für allgemeine Bankrisiken im Startpunkt der (im Detail komplexen) Berechnung von anrechenbaren „Minorities“ zu berücksichtigen. Dies sollte mit der Ersetzung der bisherigen Aufzählung durch den generellen Verweis auf „Common Equity Tier 1 items“ nicht mehr der Fall sein; eine vergleichbare Änderung für AT1 und T2 bleibt aber leider aus. Insofern wird ein genauer Blick auf die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen auf anrechenbare Minderheitenanteile sowie qualifiziertes AT1/T2 erforderlich.

Kapitalabzugsposten

Bei den Kapitalabzügen ist eine zusätzliche Abzugsposition vom harten Kernkapital vorgesehen: Dieser greift in Situationen, in denen ein Institut gegenüber einem Fonds bzw. dessen Anlegern eine Zusage abgegeben hat, wonach das Institut einen Mindestwert des Fonds garantiert. Typische Beispiele für solche Mindestzahlungszusagen sind bspw. Altersvorsorgeverträge oder Garantiefonds. Im Fall einer Unterdeckung, wenn der Marktwert des Fondsvermögens unter der Mindestzahlungszusage des Instituts liegt, wird die Differenz aus Marktwert und Mindestzahlungszusage als Kapitalabzugsposition eingerechnet, sofern sie nicht bereits anderweitig im harten Kernkapital vorgesorgt wurde, beispielsweise durch die GuV-wirksame Bildung einer Rückstellung.

Hinsichtlich der Abzugspflicht für immaterielle Vermögenswerte wurde eine Ausnahme für Software geschaffen, mit der der zunehmenden Bedeutung technischer Lösungen im Finanzsektor Rechnung getragen werden soll. Um geeignete Software von der Abzugspflicht auszunehmen, ist zu untersuchen und ggf. nachzuweisen, ob die aktivierten Software-Positionen im Insolvenz- oder Abwicklungsfall werthaltig sind. Weitere Erleichterungen beim Abzug immaterieller Vermögenswerte können sich im Fall der Konsolidierung von Tochterunternehmen mit Minderheitsgesellschaftern ergeben.

Die oft kritisierte Ausnahme für „nicht gewinnabhängige“ latente Steuern wird hingegen auf vor dem 23. November 2016 entstandene Positionen beschränkt.

Zusätzlich zu den genannten CRR-II-Neuerungen ist seit dem 26. April 2019 eine weitere Kapitalabzugsposition zu beachten, die sogenannte aufsichtsrechtliche Mindestrisikovorsorge für notleidende Risikopositionen (sog. NPE Backstop). Analysen zeigen, dass die Datenanforderungen wesentlich über die aktuell bei vielen Häusern im Meldewesen verfügbaren Daten hinausgehen, und für den Aufsatz einer Berechnungsfunktion wesentliche fachliche Fragestellungen aus dem Zusammenspiel von Aufsichts- und Bilanzrecht beantwortet werden müssen, um einen sachrichtigen aufsichtsrechtlichen Kapitalabzug zu berechnen. Zudem besteht – aus Optimierungsgesichtspunkten – eine enge Schnittmenge zum Workout-Prozess bzw. zur NPE-Strategie.

Konsolidierung

Bereits vor dem Inkrafttreten der CRR II wurden die Vorgaben an die aufsichtsrechtliche Konsolidierung konsequent weiterentwickelt. Beispielsweise mit einer EBA Opinion und einem RTS Draft zum Thema „Other Financial Intermediaries“ und zu Konsolidierungsmethoden (siehe Regulatory Blog-Beitrag „EBA Konsultation zu den Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung“ vom 16. November 2017²). Mit der CRR II werden nun die Anforderungen an die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsmethoden gemäß Art. 18 CRR I punktuell verschärft. Auswirkungen resultieren auf den Umfang der in die aufsichtsrechtliche Gruppe einbezogenen Unternehmen, genauso wie auf die Konsolidierungsmethodik und den dafür nötigen Datenhaushalt.

² Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/eba-cp-methoden-der-konsolidierung/2673/>

Erweiterung der Konsolidierungspflicht

Anbieter von Nebendienstleistungen sind bislang nur dann in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, wenn bereits aus anderen Gründen eine konsolidierte Betrachtung angestellt wird. Mit der CRR II reicht künftig bereits das Vorliegen eines Tochterunternehmens, das als Anbieter von Nebendienstleistungen eingestuft wird, aus, um zu einer Einstufung als Mutterinstitut und damit zum Erfordernis einer Gruppenbetrachtung zu führen.

Step-In Risk bei Sonstigen Unternehmen

Auch im Fall von Sonstigen Unternehmen kann die CRR II tiefgreifende Konsequenzen haben. Bislang sind Sonstige Unternehmen (z.B. Operating-Lease-Unternehmen oder viele Verbriefungszweckgesellschaften) vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen. Künftig kann die Aufsicht für diejenigen Sonstigen Unternehmen eine Voll- oder Quotenkonsolidierung einfordern, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass das Institut dieses Unternehmen unter gestressten Bedingungen, ohne vertragliche Verpflichtungen oder über eine solche Verpflichtung hinaus, finanziell unterstützen wird. Diese Neuerung lesen wir auch im Kontext der Baseler „Step-In Risk“-Guideline (BCBS 423), die gemäß Baseler Ausschuss ab 2020 angewendet werden soll, und Ausgestaltungsmerkmale eines solchen Unterstützungsrisikos näher beschreibt. In der Gesamtschau hat der Einbezug bestimmter Sonstiger Unternehmen nicht nur Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis, sondern wird auch prozesstechnische Anpassungen auf Ebene der betroffenen Sonstigen Unternehmen und des konsolidierenden Instituts erfordern, um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Zudem werden methodische Entscheidungen notwendig sein. Ausgangspunkt ist die Identifikation der betroffenen Beteiligungsunternehmen, zu denen ein Teil der Banken bereits im Rahmen einer aufsichtlichen „Step in Risk“-Datenanfrage einen guten Überblick erarbeitet hat, sowie die Beurteilung des Umfangs einer möglichen finanziellen Unterstützung dieser Unternehmen.

Anpassung der Konsolidierungsmethodik

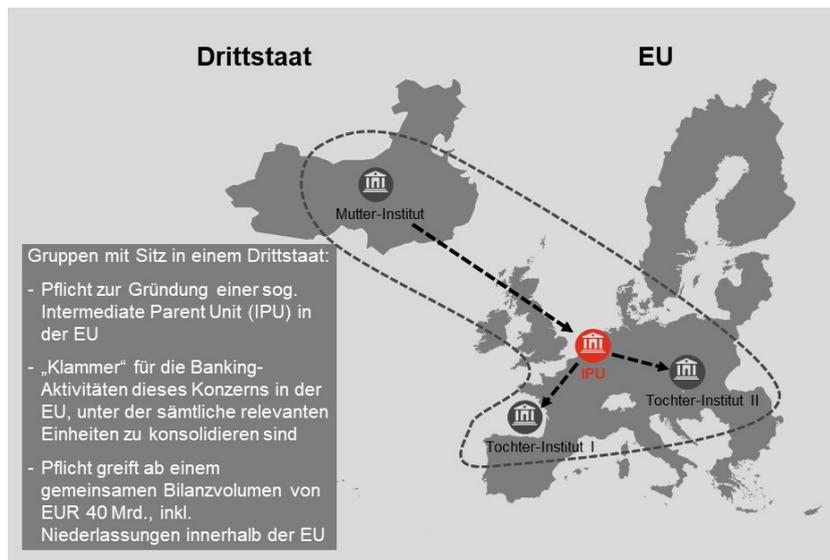
Ein Mehr an prozesstechnischem Aufwand für Institute kann auch mit dem neuen Artikel 18 Absatz 7 CRR II verbunden sein. Dieser fordert explizit die Anwendung der „At Equity“ Methode für regulatorisch nicht konsolidierte Einheiten. Insbesondere dann, wenn diese Einheiten bilanziell konsolidiert werden, wird eine bloße Dekonsolidierung und der Ansatz eines Beteiligungsbuchwertes auf Basis von Anschaffungskosten künftig nicht mehr ausreichen. Vielmehr ist hier eine vollumfängliche Anwendung der At-Equity-Regelungen ausschließlich für regulatorische Zwecke nötig. Wertunterschiede zwischen dem Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen Eigenkapital sind zu berücksichtigen.

Waiver

Die zwischenzeitlich diskutierte Einführung eines sog. Cross-border-Waivers hat es nicht in die finale Fassung der CRR II geschafft, d.h. die Ausnahmeregelung ist weiterhin nur anwendbar, wenn Mutter- und Tochterunternehmen dasselbe Sitzland haben.

Intermediate Parent Unit (IPU)

Änderungen ergeben sich dagegen bei der Beaufsichtigung von Gruppen mit Sitz in einem Drittstaat außerhalb der EU. Für diese muss künftig eine sog. Intermediate Parent Unit (IPU) gegründet werden, die für den Bankkonzern die „Klammer“ für die Banking-Aktivitäten in der EU bildet und unter der sämtliche relevante Einheiten zu konsolidieren sind. Diese Pflicht greift ab einem gemeinsamen Bilanzvolumen von € 40 Mrd., wobei auch unselbstständige Niederlassungen innerhalb der EU einzubeziehen sind. Die nachfolgende Abbildung skizziert einen exemplarischen Anwendungsfall für die neue IPU-Regelung.



Beaufsichtigung von Holdings

Für (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften besteht künftig zudem die Pflicht einer eigenständigen (Bank-) Zulassung. Damit einher geht also auch die Übertragung der Verantwortung für die Gruppe an die Finanzholding-Gesellschaft mitsamt der dazugehörigen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen und Meldepflichten. Davon ausgenommen sind Finanzholdings, die weder eigene operative Tätigkeiten entfalten, noch Management-Entscheidungen für die Gruppe treffen, selbst keine Abwicklungseinheit sind und ein Institut als Tochterunternehmen haben, das als „übergeordnetes Institut“ für die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen auf Gruppenebene verantwortlich ist und die dafür nötigen Durchgriffsrechte hat. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Hindernisse für eine effektive Gruppenbeaufsichtigung bestehen. Solche Hindernisse können insbesondere bei grenzüberschreitenden Konstellationen oder bei unzureichendem Durchgriff des übergeordneten Instituts in der Gruppe auftreten.

Die Erfüllung der Anforderungen für eine Lizenzierung der übergeordneten Finanzholding, aber auch der Nachweis, dass die Ausnahme zu Recht in Anspruch genommen wird, bedürfen einer frühzeitigen Analyse und sorgfältigen Vorbereitung.

Vielschichtige Details und ineinandergreifende Anforderungen erfordern eine fundierte Auswirkungsanalyse

Die hier angeführten wesentlichen Neuerungen mit Bezug auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die aufsichtsrechtliche Konsolidierung, sowie weitere kleinere Anpassungen der Eigenkapitalregelungen durch die CRR II, können entscheidenden Einfluss auf die Kapitalausstattung und den Konsolidierungskreis von Instituten nehmen.

Wichtig erscheint uns auch ein Blick auf die regulatorische Zeitschiene, um eine optimale Vorbereitung und Umsetzung sicherzustellen. Während die neuen CRR II-Regelungen grundsätzlich ab dem 28. Juni 2021 erstmals anzuwenden sind, gelten für ausgewählte Sachverhalte – auch in Unterscheidung, ob es sich um G-SIIs oder Nicht-G-SIIs handelt – beispielsweise Erstanwendungstermine zum 27. Juni 2019 und zum 28. Dezember 2020, zusätzlich werden für einzelne Sachverhalte über den 28. Juni 2021 hinaus Übergangsphasen definiert.

MREL und TLAC

Wie Yin und Yang – das Zusammenspiel von MREL und TLAC

Im nachfolgenden Abschnitt werden die wichtigsten Änderungen des neuen Banking Package zu den Vorgaben zur „Total Loss Absorbing Capacity“ (TLAC) und den „Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities“ (MREL) vorgestellt. Beide Vorgaben – TLAC ist eine globale Initiative des Financial Stability Board (FSB), die sich an global systemrelevante Banken richtet, MREL ist eine europäische Initiative, die alle Banken in der EU betrifft – sehen die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an einer Bankenrettung vor, um den Steuerzahler vor Belastungen zu schützen. Damit sind sie ein zentraler Baustein des Sanierungs- und Abwicklungsregimes in der EU.

Insgesamt wird deutlich, dass die neuen Vorgaben zu Anpassungen an der Refinanzierungsstruktur von Banken führen werden, um die Mindestanforderungen zur Verlustdeckung und Rekapitalisierung im Abwicklungsfall zu erfüllen. Gleichzeitig sehen wir weiter steigende Anforderungen an die Selektionskriterien und damit an die Granularität des Datenhaushalts und die Automatisierung des internen und externen Meldewesens.

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass die Regelungen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von Banken, die bislang ausschließlich in der Banking Recovery and Resolution Directive (BRRD) enthalten waren, nun in der CRR II und der BRRD II neu geordnet und ergänzt werden. Wesentliche Regelungen der BRRD II müssen seitens der Mitgliedstaaten auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/879³ bis zum 28. Dezember 2020 ins nationale Recht überführt und in Kraft gesetzt werden.

Wir stellen Ihnen im Folgenden die Eckpunkte der neuen Vorgaben vor und zeigen Ihnen die wesentlichen Handlungsbedarfe auf.

Strengere Anforderungen an MREL- und TLAC-Verbindlichkeiten

Es wird erkennbar das Ziel verfolgt, die MREL und TLAC-Anforderungen soweit wie möglich zu vereinheitlichen. Um zu regeln, welche Passivpositionen gemäß MREL und TLAC als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten und somit im Falle einer Abwicklung einem Bail-in unterliegen, werden im neuen Teil 2 Titel 1 Kapitel 5a CRR II einheitliche Erläuterungen und Definitionen eingeführt. So enthält Art. 72b CRR II Regelungen, die sich in ihrem Aufbau und teilweise auch hinsichtlich der einzelnen Kriterien an den Vorgaben für Kapitalinstrumente orientieren, was punktuell zu Verschärfungen gegenüber den bisherigen Anforderungen führt. Analog zu den Kapitalinstrumenten ist bspw. für den Rückkauf oder die Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten die vorherige Zustimmung der Aufsicht einzuholen. Darüber hinaus dürfen diese Verbindlichkeiten – durchaus sachgerecht – nicht Gegenstand einer Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarung sein, die die Verlusttragung im Abwicklungsfall aushebelt. Daraus folgen zusätzliche Anforderungen an die Vertragsgestaltung sowie an die Datenhaltung dieser Instrumente.

Bestätigt wird der bereits bekannte Ausschluss von Derivaten sowie für TLAC von strukturierten Darlehen oder Wertpapieren aus den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Ebenfalls eingehend diskutiert, gilt nun, dass sogenannte TLAC Holdings, also Investitionen in berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten global systemrelevanter Institute (G-SII) gemäß Art. 72e ff. CRR II von den eigenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten abzuziehen sind. Inwieweit eine solche Behandlung auch auf TLAC/MREL-Holdings von und an O-SIIs ausgeweitet werden soll, wird Gegenstand eines von der EBA bis zum 28. Juni 2022 zu erstattenden Berichts sein (Art. 504a CRR II).

³ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019L0879>

	Bewertung der Bail-in Fähigkeit (Art. 72a CRR-II)	Prüfung der Anrechenbarkeit (Art. 72b CRR-II)	
Ausgangspunkt: Gesamtverbindlichkeiten	Analyse von Ausschlusskriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Einlagengesicherte Einlagen • Besicherte Verbindlichkeiten • Verbindlichkeiten aus der Verwertung von Kundenvermögen • Treuhandverbindlichkeiten • Verbindlichkeiten ggü. Instituten mit einer Ursprungslaufzeit < 7 Tage • Verbindlichkeiten ggü. Zahlungssystemen oder Systembetreibern mit einer Restlaufzeit < 7Tage • Personalverbindlichkeiten • Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen • Verbindlichkeiten ggü. Der Einlagensicherung • Derivative Verbindlichkeiten • Strukturierte Verbindlichkeiten 	Analyse der operativen Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Voll eingezahlt • Nicht gekauft von Gruppenunternehmen • Kauf nicht direkt oder indirekt finanziert • Instrument ist nachrangig • Keine Besicherung/Garantie durch ein Gruppenunternehmen • Keine Aufrechnungsvereinbarungen • Kein Kündigungsanreiz • Keine vorzeitige Kündigung durch Investor • Kündigung nur durch Emittent • Vorzeitige Rückzahlung nur unter bestimmten Bedingungen • Keine Anreize für vorzeitige Rückzahlung • Keine beschleunigte Rückzahlung • Keine bonitätsabhängige Zinsanpassung 	Zielwert: anrechenbare Verbindlichkeiten
	<p>nur MREL</p> <p>Ein bei Fälligkeit rückzahlbarer fester Nennbetrag kann einbehalten werden.</p>	<p>Glaubwürdigkeit eines Bail-in steigern</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Nachrangigkeit durch Insolvenz-) Recht • strukturelle Nachrangigkeit durch spezifische Gruppenstrukturen • vertragliche Nachrangigkeit durch Aufnahme von Bail-in-Klauseln 	

MREL und TLAC – zusätzliche Mindestanforderungen mit möglichem Einfluss auf die Refinanzierungsstruktur von Instituten

Hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestanforderungen werden die Kennzahlen MREL und TLAC unterschiedlich behandelt. Die TLAC ist als Säule-I-Anforderung für alle G-SII gemäß CRR II verbindlich geworden. Nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsphase soll die TLAC-Quote ab 2022 bei mindestens 18% der risikogewichteten Aktiva (RWA) und 6,75% des Leverage Ratio Exposures liegen (Art. 92a CRR II). Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SIIs, die gemäß Art. 92b CRR II mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen einhalten müssen.

Demgegenüber wird die MREL-Quote weiterhin institutsindividuell von der Abwicklungsbehörde auf Basis des Abwicklungsplans festgelegt. Die Regelungen dazu verbleiben im Wesentlichen in der BRRD II, werden allerdings konkretisiert. Als Bezugsgröße für die Festlegung und Messung gelten nun die RWA und das Leverage Ratio Exposure, anstelle der Gesamtverbindlichkeiten, welche als interne Zielgröße weiterhin durchaus von Relevanz sein kann. Für Institute, die gemäß Abwicklungsplan nach den Vorgaben der BRRD II und nicht in einem normalen Insolvenzverfahren abgewickelt werden können, soll die festzulegende Mindestanforderung der Höhe nach die Verlustabsorption sowie ggf. die Rekapitalisierung der nicht abwickelbaren Unternehmensteile sicherstellen. Die genaue Aufteilung von Verlustabsorption und die Rekapitalisierungsquote ist Gegenstand einer Unternehmensbewertung, unter Berücksichtigung möglicher Abwicklungsbausteine, bspw. der Nutzung eines Brückeninstituts. Über diesen Betrag hinaus kann die Abwicklungsbehörde gemäß Art. 45c Abs. 3 BRRD II einen zusätzlichen Puffer („Market Confidence Buffer“ bzw. Marktvertrauenspuffer) für die Absorption zusätzlich möglicher Verluste oder die Wiederherstellung des Marktvertrauens festlegen. Dabei sollen die jeweils festgelegten Beträge den kombinierten Kapitalpuffer (exkl. antizyklischem Puffer) nicht übersteigen. Grundsätzlich gilt damit, dass die MREL-Mindestanforderung maximal der zweifachen Mindestkapitalanforderung inklusive einer etwaigen Säule-II-Anforderung („P2R“), zuzüglich eines Puffers für das Marktvertrauen, entspricht.

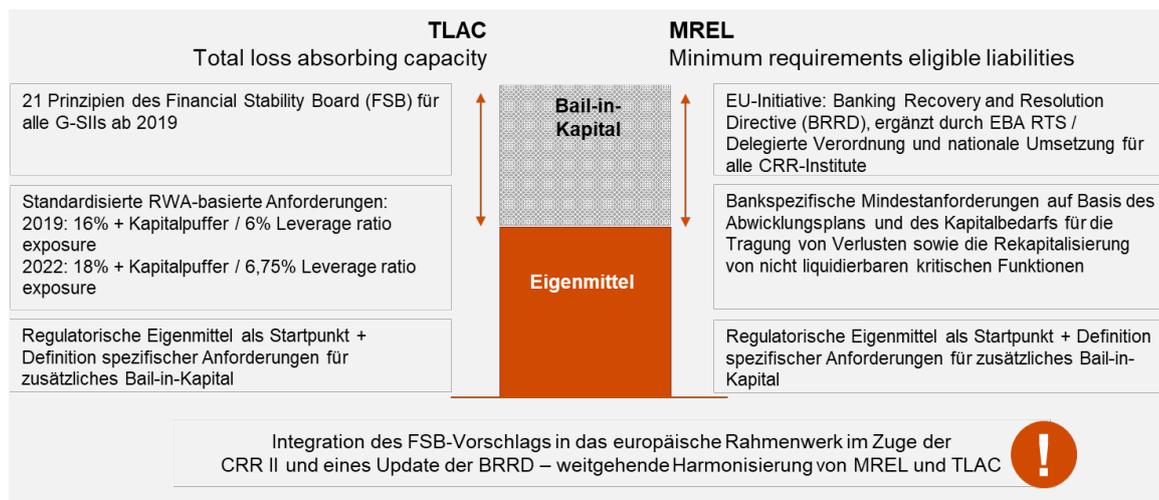
Zusätzliche MREL-Anforderungen in Form eines „Subordination Requirement“ bestehen für sogenannte „Top Tier Banken“ (Bilanzsumme > € 100 Mrd), die ab 2022 eine MREL-Mindestanforderung von 13,5% der RWA und 5% des Leverage Ratio Exposures als feste Säule-1-Anforderung analog TLAC unter Nutzung von nachrangigen Instrumenten einhalten müssen. Es liegt gemäß Art. 45c Abs. 3b) BRRD II im Ermessen der Abwicklungsbehörde, diese Mindestanforderung auch auf „Non Top Tier Banken“ anzuwenden. Ein maßgebliches Kriterium dabei ist, ob die Gesellschaften im Falle eines Ausfalls ein systemisches Risiko darstellen. G-SIIs, Top-Tier-Banken und systemisch riskante Institute müssen zudem ein Subordination Requirement von 8% der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel (TLOF) einhalten, das von der Aufsicht ggf. nach unten angepasst werden kann.

Insgesamt führen diese verschiedenen Blickwinkel (RWA, Leverage Ratio Exposure, TLOF) und abgestuften Anforderungen zu weiteren Nebenbedingungen, die auf die Steuerung der Passivseite wirken.

Relevanz für die Bestimmung der Maximum Distributable Amounts

Sowohl MREL als auch TLAC wirken sich auf die Bestimmung des Maximum Distributable Amount (MDA) aus und werden damit zu Bausteinen einer vollständigen Kapitalplanung. Wesentlich ist hier, dass das CET1, das zur Deckung dieser Anforderungen benötigt wird, nicht zur Anrechnung auf die Kapitalpuffer zur Verfügung steht, was zu Einschränkungen bei Ausschüttungen und Boni führen kann. Die Befugnis der Abwicklungsbehörde, bestimmte Ausschüttungen zu untersagen, ist in Art. 16a BRRD II kodifiziert. Implizit bedeutet dies, dass die dargelegten

MREL-Anforderungen (zweimal Mindestkapitalanforderung inkl. P2R + Marktvertrauenspuffer) sich nochmals um den kombinierten Kapitalpuffer erhöhen.



Steigende Melde- und Offenlegungsanforderungen

Die Reporting-Anforderungen für TLAC sind in Art. 430 Abs. 1 CRR II – zusammen mit den COREP-Anforderungen – festgelegt. Details zu Meldeinhalten, -formaten und -frequenz sind der Regelung durch einen Implementing Technical Standard vorbehalten. Dies ist ein weiterer Schritt in der Weiterentwicklung des Abwicklungsreportings in Richtung eines Standard-Meldewesens.

Meldeanforderungen für MREL sind in Art. 45i BRRD II definiert. Sie beinhalten eine mindestens halbjährliche Meldepflicht für das Volumen MREL-fähiger Passiva und eine mindestens jährliche Meldepflicht für Zusammensetzung, Insolvenzzrang und Fälligkeiten. Ein erster Wurf von Meldeformularen liegt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 bereits vor, die auch bereits als Grundlage für eine MREL-Regelmeldung für LSIs (siehe Regulatory Blog-Beitrag „MREL-Regelmeldung für LSIs und Ad Hoc-Reporting gemäß MaBail-in – neue Melde-Herausforderungen für Institute“ vom 31. Januar 2019⁴) genutzt werden. Insbesondere die in der BRRD II geforderten jährlichen Detailangaben dürften aber eine Weiterentwicklung dieser Templates erforderlich machen.

Für TLAC-Angaben ist gemäß Art. 433a CRR II eine mindestens halbjährliche Offenlegung vorgesehen, die sich stark an den Vorgaben für Eigenmittel orientiert. Besonders das „main features“-Template verdient dabei aufgrund der potenziell deutlich höheren Anzahl von Instrumenten künftig erhöhte Aufmerksamkeit. Für MREL-Angaben sieht Art. 45i BRRD II eine mindestens jährliche Offenlegung vor.

Bekannte Kennzahlen für EZB-beaufsichtigte Institute, neue Kennzahlen für BaFin-beaufsichtigte Institute – mit insgesamt steigenden Anforderungen an den Datenhaushalt und ergänzenden Anforderungen an die Steuerung der Passivseite

Um den individuell bzw. gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen gerecht zu werden, empfehlen wir, die neuen Anforderungen frühzeitig in der Refinanzierungsplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Pflicht zur Abgabe einer MREL-Meldung, die sich mit der aus Reporting-Perspektive bislang eher unterrepräsentierten Passivseite befasst, nicht unterschätzt werden. Für Institute, die das MREL-Reporting erstmalig zum 31. Mai 2019 erstellt haben, schließt sich in der Regel eine zielgerichtete Analyse und die Herausarbeitung möglichst standardisierter und automatisierter Prozesse auf Basis eines „Bail-in-Datenhaushalts“ an. Dies empfiehlt sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in den MaBail-in geforderten Ad Hoc-Meldefähigkeit.

⁴ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/mrel-regelmeldung-und-ad-hoc-reporting/3359/>

KSA und IRBA

Zurücklehnen verboten! KSA und IRBA sind nicht erst durch „Basel IV“ betroffen!

Auch wenn die große Welle der Veränderungen in den Methoden zur Berechnung der Kreditrisiko-RWA mit „Basel IV“ erst noch bevorsteht, sind die mit Umsetzung der CRR II bereits einschlägigen Anpassungen im Kreditrisikostandardansatz (KSA) und auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) nicht zu unterschätzen. Die bedeutendste Änderung betrifft dabei die Behandlung von Anteilen an Investmentfonds im Anlagebuch.

Neuerungen im Kreditrisiko

Erwartungsgemäß umfassen die Änderungen der CRR II noch nicht die auf Baseler Ebene beschlossene umfassende Überarbeitung des KSA und IRBA gemäß BCBS 424⁵ aus dem Dezember 2017. Diese wird damit vermutlich Teil einer künftigen CRR III. Dennoch gibt es auch in der CRR II zahlreiche Anpassungen an KSA und IRBA, die in der Praxis von großer Bedeutung sein können.

So gab es intensive Diskussionen um die Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Positionen“. Vor dem Hintergrund von sehr heterogenen Immobilienmärkten und großem politischen Interesse an dieser volkswirtschaftlich wichtigen Forderungskategorie hat man sich jedoch nur auf den kleinsten Nenner einigen können. Mit der CRR II werden die nationalen Aufsicher verpflichtet, zukünftig die privilegierten Risikogewichte von 35% für Wohnimmobilien und 50% für Gewerbeimmobilien im KSA intensiver auf Angemessenheit hin zu überprüfen. Dazu müssen seitens der Mitgliedsländer auch die entsprechend Verantwortlichen klar benannt werden. Analog wird bei der Schätzung von Verlustquoten bei Ausfall (LGD) ein neues Mandat für EBA und das European Systemic Risk Board (ESRB) vorgesehen, Vorgaben zur Erhöhung der Mindest-LGD für immobilienbesicherte Positionen zu entwickeln

In der KSA-Forderungskategorie „multilaterale Entwicklungsbanken“ wurden zwei Entwicklungsbanken zu der Liste der Institute hinzugefügt, welche ein Risikogewicht von 0% erhalten. Zudem soll es künftig eine regelmäßige Anpassung der Liste dieser Ausnahmen geben. In den „internationalen Organisationen“ wurde die europäische Atomenergiebehörde als Organisation mit einem zulässigen Risikogewicht von 0% ergänzt.

Darüber hinaus gibt es Anpassungen beim KMU Faktor, die für KSA und IRBA gleichermaßen gelten. Dieser ist nun zweistufig gestaltet: Der Forderungsanteil bis zu einer Höhe von € 2,5 Mio erhält einen Faktor von 0,7619. Überschreitet die Forderungshöhe € 2,5 Mio, so erhält dieser überschreitende Teil einen Faktor von 0,85 (zur Formel siehe Abbildung unten). Das bedeutet, dass die nach dem normalen Vorgehen ermittelten risikogewichteten Aktiva mit diesen Unterstützungsfaktoren multipliziert und damit verringert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der kombinierte Quotient auf Basis des aggregierten Risikopositionswerts gegenüber der gesamten Gruppe verbundener Kunden (GvK), zu der das jeweilige KMU gehört, berechnet wird. Das führt also dazu, dass der Einspareffekt aus dem KMU-Faktor sinkt, je größer der Gesamt-Risikopositionswert gegenüber der GvK des KMU ist.

Forderungen aus den Forderungskategorie „Unternehmen“ bzw. im IRBA auch „Spezialfinanzierungen“ können einen neuen Infrastruktur-Unterstützungsfaktor von 0,75 erhalten. Damit möchte man den Ausbau der Infrastruktur fördern. Damit Banken diesen Unterstützungsfaktor anwenden können, sind eine Reihe zum Teil strenger Anforderungen an diese Finanzierungen zu erfüllen, darunter z.B. die folgenden:

- die Risikoposition darf nur gegenüber einem Rechtsträger bestehen, der speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von physischen Strukturen oder Anlagen, Systemen und Netzen, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, errichtet wurde;
- die Rückzahlung der Verpflichtung muss sich zu mindestens zwei Dritteln aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens speisen;
- die vertraglichen Vereinbarungen müssen den Kreditgebern ein hohes Maß an Schutz bieten (z.B. müssen die Kreditgeber einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die vom Schuldner generierten Einkünfte haben und die Netto-Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit dürfen nach den

⁵ Abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d424.htm>

verpflichtenden Zahlungen aus dem Projekt nur in beschränktem Umfang für andere Zwecke als den Schuldendienst verwendet werden);

- befindet sich der Schuldner noch in der Bauphase, so dürfen die Eigenkapitalgeber nur ein geringes Ausfallrisiko aufweisen und zudem über einschlägige Sachkenntnisse und Erfahrungen in der Überwachung von Infrastrukturprojekten verfügen;
- der Schuldner muss erprobte Technologien und Konstruktionen verwenden;
- der Schuldner muss bewertet haben, ob die finanzierten Vermögenswerte zu bestimmten Umweltschutzziele beitragen, welche dem EU-Nachhaltigkeitsrahmenwerk (sog. EU Taxonomy) entsprechen, darunter Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel oder die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Die Anforderungen an den Infrastrukturfaktor sind also nicht nur besonders strikt; es wird in der Praxis auch eine große Herausforderung sein, die Erfüllung der Anforderungen überhaupt überprüfen zu können. Hierfür wird eine Vielzahl an Informationen aus den Marktbereichen benötigt werden, die derzeit in den allermeisten Fällen wohl nicht in einer entsprechenden Granularität vorliegen dürften.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die beiden Unterstützungsfaktoren:

KMU-Faktor

$$RWA_{KMU} = RWA_{vorKMU} \cdot \frac{\min\{Forderung; 2,5 \text{ Mio}\} \cdot 0,7619 + \max\{Forderung - 2,5 \text{ Mio}; 0\} \cdot 0,85}{Forderung}$$

Infrastruktur-Unterstützungsfaktor

- Forderungsklasse: Unternehmen und Spezialfinanzierungen
- Bedingungen an Infrastrukturprojekte erfüllt: Faktor 0,75

Neue Kapitalanforderungen für Anteile an Investmentfonds

Für die RWA-Ermittlung von Anteilen an Investmentfonds, also sog. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), besteht bereits seit der Einführung von Basel II die Möglichkeit, dass bei Erfüllung bestimmter Anforderungen sowohl im KSA als auch im IRBA auf die KSA-Risikogewichte bzw. IRBA-Parameter der dem OGA zugrundeliegenden Risikopositionen abgestellt werden darf (sog. Transparenzansatz bzw. Look-Through-Approach, LTA). Dieser sieht vor, dass die indirekt über den OGA erworbenen Positionen in ihrer Behandlung den direkten Positionen der Bank grundsätzlich gleichgestellt werden. Wenn dies aufgrund der Datenlage nicht möglich oder aufgrund der fehlenden adäquaten Beaufsichtigung des OGA nicht erlaubt ist, kann im KSA auf ein ggf. verwendbares externes Rating zurückgegriffen oder ein pauschales Risikogewicht von 100% angewandt werden. Im IRBA besteht zusätzlich noch die Option, auf den sog. modifizierten Standardansatz abzustellen, sofern eine vollständige Durchschau der OGA-Anteile oder eine durchgehende Ermittlung von PD und ggf. LGD und EAD nicht möglich ist (mit einem 10%igen Aufschlag auf die KSA-Risikogewichte) oder – sofern auch dies nicht darstellbar ist – die konservative Annahme zu treffen, dass der OGA vollständig in „Sonstige Beteiligungspositionen“ mit einem Risikogewicht von 370% investiert ist.

Die CRR II hat diesen Transparenzgedanken in Umsetzung des BCBS 266⁶ nun noch einmal deutlich stärker in den Mittelpunkt gerückt. Im Wesentlichen ist der Neufassung des Art. 132 CRR I zu entnehmen, dass im KSA die Möglichkeiten zum Rückgriff auf ein externes Rating oder ein pauschales Risikogewicht von 100% weggefallen sind. Instituten steht für die Ermittlung der KSA-Risikogewichte für OGA-Anteile zukünftig nur noch der LTA oder der sog. mandatsbasierte Ansatz (MBA) zur Verfügung – und zwar auch nur dann, wenn eine Vielzahl an Mindestanforderungen erfüllt wird.

So muss es sich um in der EU zugelassene bzw. registrierte oder zumindest vermarktbar OGA handeln, d.h. der OGA bzw. seine Verwaltungsgesellschaft muss einer entsprechenden EU-Richtlinie (UCITS- oder AIFM-Richtlinie) unterliegen. Zudem muss der OGA über eine detaillierte und validierte Berichterstattung über seine Risikopositionen verfügen, die er dem Institut in hoher Frequenz für seine RWA-Ermittlung zur Verfügung stellt. Ist

⁶ Abrufbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbs266.htm>

Die eigentliche RWA-Ermittlung im Falle der Anwendung des LTA oder des MBA hat sich gegenüber den aktuell geltenden Vorgaben hingegen nur an wenigen Stellen geändert. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die zugrundeliegenden Positionen so zu behandeln sind, als würden sie direkt durch das Institut gehalten werden. Allerdings wurde zusätzlich klargestellt, dass auch außerbilanzielle Positionen in Bezug auf einen zukünftigen Erwerb von Investmentanteilen (d.h. Zeichnungszusagen) in die RWA-Ermittlung einbezogen werden müssen. Ferner wird eine vereinfachte Ermittlung der CVA Risk Capital Charge bezogen auf die durch den Fonds abgeschlossenen derivativen Positionen gestattet: Anstelle der üblichen Verfahren zur Ermittlung der CVA Risk Charge kann näherungsweise auf einen Wert in Höhe von 50% der Eigenmittelanforderungen für das Kontrahentenrisiko aus den Derivaten abgestellt werden. Und schließlich wird Instituten die Möglichkeit eröffnet, dass – anstelle einer „bottom-up“ Berücksichtigung der RWA der einzelnen zugrundeliegenden Risikopositionen – der absolute Eigenkapitalanteil des Instituts, multipliziert mit dem durchschnittlichen Risikogewicht und dem Verschuldungsgrad (Leverage) des Fonds, als RWA herangezogen wird, wenn die Fondsanteile zu Anschaffungskosten bewertet werden, die zugrundeliegenden Risikopositionen aber im Falle einer Einzelbewertung im Rahmen des LTA zum Fair Value bewertet werden würden. Hintergrund dieser Option ist die potenzielle Ungleichbehandlung mit Blick auf die Eigenmittelquote des Instituts, da ansonsten Wertzuwächse der zugrundeliegenden Positionen die Bemessungsgrundlagen zur RWA-Ermittlung im Nenner der Quote erhöhen würden, während die unrealisierten Gewinne die Eigenmittel des Instituts (Zähler) noch nicht beeinflussen.

Erwähnenswert ist weiterhin die explizite Vorgabe, dass für unregulierte Fonds zwingend der Fallback-Ansatz genutzt werden muss. Entscheidend im Rahmen der Umsetzung ist hier die Abgrenzung der betroffenen Kontrahenten, die heute beispielsweise in der Forderungsklasse Unternehmen enthalten sein könnten.

Zusammenfassend sollten Banken, die Investmentanteile halten oder dies für die Zukunft geplant haben, also schon jetzt insbesondere die folgenden Veränderungen bei der RWA-Ermittlung beachten:

1. Ein pauschales Risikogewicht von 1.250% für den gesamten Investmentanteil lässt sich zukünftig nur dann vermeiden, wenn die Transparenzansätze (LTA bzw. modifizierter Standardansatz) oder zumindest der mandatsbasierte Ansatz (MBA) zur Anwendung kommt. Sofern noch nicht geschehen, müssen also entsprechende Verfahren aufgesetzt und Informationen angefordert, Drittparteien beauftragt oder Detailanalysen zur Ableitung der Risikogewichte aus den Fondsunterlagen durchgeführt werden.
2. Investmentanteile von OGA, die nicht in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassen bzw. registriert sind und auch nicht in einem EU-Mitgliedsstaat vermarktet werden dürfen, laufen Gefahr, ein pauschales Risikogewicht von 1.250% zu erhalten – selbst wenn die Datenlage eine vollständige Durchschau auf die zugrundeliegenden Assets zulassen würde.

Überarbeitung des Verbriefungsregelwerks

Ein bedeutender Baustein des Baseler Ausschusses zum Neuaufsatz der Eigenmittelanforderungen von Banken im Nachgang der Finanzmarktkrise war die umfassende Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks. Die darauf ausgerichteten Arbeiten konnten bereits in weiten Teilen in 2015 finalisiert und auf EU-Ebene in 2017 beschlossen werden. Die in dem Rahmenwerk enthaltenen neuen Methoden zur RWA-Ermittlungen von Verbriefungspositionen sind in der EU zum 1. Januar 2019 über eine weitreichende Änderung der CRR I in Kraft getreten. Insofern kann man diese Neufassung auch guten Gewissens als „CRR I.5“ bezeichnen. Wir haben hierüber bereits ausführlich in unseren früheren Blog-Beiträgen (siehe Regulatory Blog-Beitrag „Das finale Verbriefungsregelwerk und seine Auswirkungen für Europäische Banken“ vom 5. Oktober 2017⁷) und auch auf unserem YouTube-Channel⁸ berichtet.

Durch die CRR II ergeben sich keine Veränderungen mehr am neuen Verbriefungsrahmenwerk.

Welche Schritte müssen Institute jetzt ergreifen?

Alle dargestellten Neuerungen sollten von den Instituten auf ihre Auswirkungen hin analysiert werden. Insbesondere die Änderungen im KSA sind mit Ausnahme des KMU-Faktors im Vorfeld nur wenig diskutiert worden. Die Änderungen bei Anteilen an Investmentfonds sind insbesondere für solche Institute von hoher Bedeutung, die zu einer Durchschau noch nicht in allen Fällen in der Lage sind. Hier, ebenso wie bei den gehebelten Fonds, gilt es rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um eine adäquate Versorgung mit den notwendigen Daten sicherzustellen.

⁷ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/sts-verbiefung/2626/>

⁸ Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=LY2GmaVF7IU>

Leverage Ratio und NSFR

Neue Mindestquoten braucht das Land

Im Fokus dieses Kapitels stehen die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und die Vorgaben zur stabilen Refinanzierung (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Beide Quoten waren durch den Baseler Ausschuss bereits im Rahmen von Basel III eingeführt worden. Unsicher über ihre Auswirkungen hatte die EU sie jedoch im Rahmen der CRR I nur als reine Meldeverpflichtung umgesetzt. Die ursprünglich für 2018 vorgesehene Überführung in eine verbindlich einzuhaltende Mindestquote erfolgt jetzt mit der CRR II.

Endlich einsatzbereit: Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) erhält Gewichtungsfaktoren und eine Mindestanforderung

Spätestens seit der vergangenen Finanzmarktkrise besteht Einigkeit darüber, dass nicht nur die Solvabilität, sondern auch insbesondere die Liquiditätsausstattung eines Instituts im Fokus der regulatorischen Überwachung stehen muss. Auch bei solventen Instituten führte ein starker Abzug von Geldern bei den Banken in sehr kurzer Zeit zu weitreichenden Liquiditätsdefiziten. Die Diskrepanz zwischen verfügbarer Liquidität und bestehenden, aber gebundenen Eigenmitteln, machte das Ausmaß der Laufzeitinkongruenz deutlich. Mit der Verpflichtung zur Berechnung und Meldung der LCR seit dem Inkrafttreten der CRR I in 2014 ging die europäische Aufsicht den ersten Schritt, um den Blick auch auf die Liquiditätsausstattung der Banken zu lenken. Während die LCR zum Ziel hat, die Beständigkeit der Liquiditätsausstattung in einem kurzfristigen Stressszenario von 30 Tagen beurteilen zu können, soll mit der Etablierung der NSFR nun auch sichergestellt werden, dass Institute in der langen Frist über eine stabile Refinanzierungsstruktur verfügen.

Die Aufgabe der Institute beschränkt sich hinsichtlich der Berechnung und Meldung der NSFR zum aktuellen Zeitpunkt auf die Darstellung der Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten und der Positionen, die eine stabile Refinanzierung benötigen über verschiedene Laufzeitbänder hinweg. Das wird sich mit Inkrafttreten der CRR II nun ändern. Nach umfangreichen Untersuchungen über die Auswirkungen verschiedener Gewichtungsfaktoren auf die NSFR der Institute in der EU wurden die Gewichtungsfaktoren mit der CRR II kalibriert. Ein Ergebnis daraus ist, dass dem Proportionalitätsprinzip Rechnung getragen werden soll, indem einfachen und nicht komplexen Instituten die Möglichkeit geboten wird, eine vereinfachte NSFR (simplified NSFR) zu berechnen. Diese zeichnet sich insbesondere durch weniger differenzierte Gewichtungsfaktoren der Positionen, die eine stabile Refinanzierung benötigen, aus.

Die NSFR beabsichtigt, dass Institute ausreichend stabile Refinanzierung vorhalten, um ihren Finanzierungsbedarf innerhalb eines Jahres unter normalen und Stressbedingungen decken zu können. Der Quotient zur Berechnung der NSFR besteht daher aus der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) und der benötigten stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF). Mit dieser Zielsetzung ist offensichtlich, dass die Mindestanforderung 100% betragen muss. Analog zu den Vorgaben zur LCR ist auch die NSFR jederzeit einzuhalten; die Aufnahme einer täglichen Überwachung in die interne Liquiditätssteuerung ist bereits von vielen Instituten geplant.

Net Stable Funding Ratio	=	Available Stable Funding (ASF)	≥100%
		Required Stable Funding (RSF)	
Available Stable Funding (ASF)		Required Stable Funding (RSF)	
Volumen der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals, die über den Betrachtungszeitraum der NSFR (ein Jahr) voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung stehen		Volumen der benötigten stabilen Refinanzierung für das bilanzielle und außerbilanzielle Geschäft über den Betrachtungszeitraum der NSFR:	
<ul style="list-style-type: none">• Laufzeit je größer die Laufzeit, umso stabiler die Refinanzierung• Kontrahent Verbindlichkeiten ggü. Retail- und KMU-Kunden werden als stabiler angesehen als andere		<ul style="list-style-type: none">• Laufzeit je größer die Laufzeit, umso mehr stabile Refinanzierung wird benötigt• Qualität und Liquidität der Aktiva je höher die Qualität und Liquidität von Aktiva, umso weniger stabile Refinanzierung wird benötigt	

Zur Ermittlung der verfügbaren stabilen Refinanzierung werden die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Bank nach Laufzeit und Kontrahenten kategorisiert. Prinzipiell werden Positionen mit einer langen Laufzeit als besonders stabile Refinanzierung betrachtet und mit hohen ASF-Faktoren gewichtet. Bestehen die Verbindlichkeiten gegenüber Privatkunden oder KMUs werden diese ebenfalls gegenüber anderen Positionen mittels der Gewichtungsfaktoren privilegiert behandelt. Die benötigte stabile Refinanzierung besteht entsprechend aus den Aktiva und außerbilanziellen Geschäften der Bank. Die Höhe der Gewichtungsfaktoren bestimmt sich im Nenner der NSFR zum einen ebenfalls anhand der Laufzeit. Mit steigender Laufzeit steigt die benötigte stabile Refinanzierung und damit der RSF-Gewichtungsfaktor. Zum anderen unterliegen Aktiva, die eine hohe Marktliquidität aufweisen, geringen RSF-Faktoren und vice versa. An dieser Stelle wird einmal mehr klar, dass die NSFR auch im Hinblick auf die methodische Vorgehensweise im zwingenden Zusammenspiel mit der LCR zu verstehen ist.

Die Festlegung der Gewichtungsfaktoren ist ein zentrales Thema bei der finalen Ausgestaltung der NSFR. Um bei der Umsetzung der Baseler Vorgaben den europäischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, beinhaltet die CRR II Aufträge an die EBA für weitere Untersuchungen und der Unterbreitung von Vorschlägen über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Gewichtungsfaktoren u.a. für Derivategeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. In diesem Zusammenhang wurde bereits festgelegt, dass bis zum 28. Juni 2025 die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bzw. Handelsgeschäfte von 0% auf 10% und von 5% auf 15% bzw. von 10% auf 15% erhöht werden. Diese Absicherung weitere Anpassungen vornehmen zu können, offenbaren ein weiteres Mal welchen Herausforderungen sich die Aufsicht bei der Festsetzung der ASF- und RSF-Faktoren gegenüber sieht. Welche Auswirkungen die Untersuchungen der EBA haben werden, wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre zeigen.

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio)

Eine der Ursachen für die einsetzende Finanzkrise ab 2007 war der Aufbau einer übermäßigen bilanzwirksamen und außerbilanziellen Verschuldung im Bankensektor. In den meisten Fällen haben die Institute eine übermäßige Verschuldung aufgebaut aber gleichzeitig hohe risikobasierte Kapitalquoten beibehalten. Der anschließende Verschuldungsabbau auf dem Höhepunkt der Finanzkrise, der durch den Verkauf von Vermögensgegenständen erfolgte, schuf einen Teufelskreis von Verlusten und reduzierte die Verfügbarkeit von Krediten in der Wirtschaft.

Mit der Einführung der Leverage Ratio wurde für Institute die Ermittlung einer nicht-rikosensitiven Kennzahl zur Begrenzung einer übermäßigen Verschuldung erforderlich. Die Leverage Ratio setzt das aufsichtsrechtliche Kernkapital einer Bank ins Verhältnis zu einer Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße umfasst bilanzielle und außerbilanzielle Positionen sowie Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Nach mehreren Änderungen und Überarbeitungen des regulatorischen Rahmenwerks wird mit der CRR II und der CRD V eine verbindliche Mindestquote von 3% für die Leverage Ratio sowie ein zusätzlicher Puffer für global systemrelevante Institute eingeführt. Mit Einführung der Mindestquote sind Institute einmal mehr gezwungen, ihre Bilanzstruktur kritisch zu hinterfragen. Da die Einhaltung der Leverage Ratio aufgrund ihrer strukturellen Natur nur eingeschränkt durch kurzfristige Maßnahmen erreicht werden kann, ist durch die Institute zu analysieren, wie die relevanten Risikopositionen auf die Leverage Ratio wirken, um notfalls Änderungen im Risikoappetit herbeizuführen.

$$LR = \frac{\text{Tier 1 - Kapital}}{\text{Bilanzielle Positionen} + \text{Außer-bilanzielle Positionen} + \text{Derivate} + \text{SFTs}} \geq 3,0\% + \text{G-SII Puffer}$$

- Einführung einer verbindlichen **Mindesthöhe von 3%** mit Inkrafttreten der CRR II
- Zusätzliche Anforderungen für **global systemrelevante Institute (G-SII)**
 - Leverage Ratio Puffer in Höhe von 50% des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute (§10f KWG)
 - Bei Nicht-Einhaltung greifen Ausschüttungssperren (§10i KWG)

In der CRR I wurde bereits darauf hingewiesen, dass den Auswirkungen der Leverage Ratio auf die Geschäftsmodelle von Instituten mit offensichtlich geringerem Risiko besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Um bestimmte negative Auswirkungen zu vermeiden, sieht die CRR II unter festgelegten Voraussetzungen den Ausschluss von öffentlichen Förderkrediten von Entwicklungsbanken, Durchleitungskrediten und öffentlich garantierten Exportkrediten aus der Berechnung der Leverage Ratio vor. Eine zusätzliche Neuerung stellt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Ausschlusses von Forderungen gegenüber Zentralbanken dar. Institute, die diese Ausnahme nutzen wollen, haben künftig eine sogenannte adjusted Leverage Ratio (aLR) zu ermitteln und diese jederzeit einzuhalten. Hierbei wird die Gesamtrisikopositionsmessgröße in das Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße ohne Forderungen gegenüber Zentralbanken gesetzt und mit 3% multipliziert. Vor dem Hintergrund, dass neben der adjusted Leverage Ratio weiterhin eine tägliche Ermittlung der originären Gesamtrisikopositionsmessgröße erforderlich ist, sollte jedes Institut den hieraus resultierenden Aufwand sowie die Notwendigkeit der Inanspruchnahme analysieren.

Eine zusätzliche Besonderheit zur Entlastung von Bausparkassen sieht die Verrechnung von Vor- und Zwischenfinanzierungen mit Bausparguthaben auf den zugrundeliegenden Bausparverträgen vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Vor- und Zwischenfinanzierungen von Bausparkassen die Tilgungszahlungen das Bausparguthaben erhöhen. Hierbei bleibt der Forderungsbetrag der Bausparkasse unverändert und erhöht das Bilanzvolumen, obwohl das Guthaben bei Bedarf mit dem Forderungsbetrag verrechnet werden kann. Bei regulären Darlehen führt die Tilgung zur Verringerung des Forderungsbetrags und des Bilanzvolumens. Vor diesem Hintergrund soll bei der Berechnung der Leverage Ratio die Verrechnung des Bauspardarlehens mit dem Bausparvertrag ermöglicht werden.

Des Weiteren ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von derivativen Risikopositionen eine modifizierte Version des Standardansatzes für das Kontrahentenausfallrisiko (SA-CCR) heranzuziehen. Da in der CRR II die Nutzung von Netting grundsätzlich nur für bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen vorgesehen ist, werden bestimmte Parameter des SA-CCR bereits festgesetzt, weshalb von einem modifizierten SA-CCR gesprochen wird. Durch die Einführung des modifizierten SA-CCR soll ein Gleichlauf mit den neuen Anforderungen an die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko herbeigeführt werden.

Weitere Änderungen im Rahmen der CRR II sind eine Klarstellung für die Behandlung von geschriebenen Kreditderivaten sowie deren Verrechnung mit gekauften Kreditderivaten und die Behandlung von marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte. Die genannten Änderungen ziehen zudem neue Melde- und Offenlegungsanforderungen nach sich.

Welche Schritte müssen Institute jetzt ergreifen?

Die Überführungen von Leverage Ratio und Net Stable Funding Ratio in verbindliche Mindestquoten sollte für die meisten Institute keine größeren Überraschungen bereithalten, da diese seit längerem absehbar waren. Auch die Umsetzung im Meldewesen birgt auf den ersten Blick nur wenige Knackpunkte. Banken, die bislang noch keine Proberechnungen erstellt haben, sollten allerdings dringend prüfen, welche Auswirkungen die Quoten auf das Geschäftsmodell haben. So limitiert die Leverage Ratio insbesondere volumenstarke, risikoarme Geschäfte, während die NSFR Auswirkungen auf den Refinanzierungsmix haben könnte.

SA-CCR

Der neue Standardansatz löst die Marktbewertungsmethode ab

Dieses Kapitel stellt die Neuerungen im Bereich der Kontrahentenrisiken vor und geht hierbei auf die neuen Methoden zur EAD Ermittlung bei Derivaten (SA-CCR), die Änderungen im Bereich der RWA-Berechnung von zentral geleasten Geschäften, sowie die CVA Risk Capital Charge ein.

Grundsätzlich werden mit der Einführung der neuen Methoden zur EAD Ermittlung deutlich risikosensitivere Ansätze im Vergleich zu den heutigen Standardverfahren eingeführt. Die CRR II trägt hierbei dem Proportionalitätsgedanken Rechnung und führt neben dem SA-CCR selbst zwei weitere vereinfachte Verfahren ein – den Simplified SA-CCR und eine überarbeitete Ursprungsrisikomethode – welche durch Banken mit kleineren Derivateportfolien verwendet werden können.

Im Hinblick auf Credit Valuation Adjustments (CVA) ist zu bemerken, dass die Empfehlungen der EBA, die von der CVA Risk Capital Charge ausgenommenen Geschäfte an die Baseler Regelungen anzupassen, nicht übernommen wurden. Es gibt somit keine Änderungen im Anwendungsbereich im Vergleich zur CRR I und es gelten in der EU weiter gefasste Ausnahmeregelungen im Einklang mit EMIR.

Zuletzt wurde auch die Berechnungsmethodik für die RWA-Ermittlung für zentral geleaste Geschäfte angepasst und somit die Baseler Vorgaben umgesetzt.

Für die Änderungen im Bereich der Kontrahentenrisiken gelten die allgemeinen Vorschriften für das Inkrafttreten und die Anwendung der CRR II. Somit sind diese ab dem 28. Juni 2021 verbindlich.

Schwellenwerte für die Anwendung des SA-CCR

Gemäß dem Proportionalitätsgedanken werden in Abhängigkeit der Größe des Derivateportfolios folgende Schwellenwerte für die Anwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des EADs für Derivate eingeführt:

	Bilanzielles und außerbilanzielles Derivatevolumen brutto (relativ)		Bilanzielles und außerbilanzielles Derivatevolumen brutto (absolut)	Anforderungen an die Berechnung der Schwellenwerte
SA-CCR	> 10 % der Gesamtaktiva	oder	> 300 Mio. EUR	<ul style="list-style-type: none"> Stichtag für die Berechnung des Derivatevolumens ist der letzte Tag des Monats Die absoluten Werte von long und short Derivaten werden aufsummiert Alle derivativen Positionen sind einzubeziehen, außer Kreditderivate, die als interne Sicherungsgeschäfte gegen Risiken aus dem Bankbuch erfasst werden Institute dürfen keine Geschäfte eingehen, die nur zur Einhaltung der Schwellenwerte bestimmt sind <p>Hierarchie zur Berechnung des Derivatevolumens</p> <ol style="list-style-type: none"> Marktwerte Fair Value Zuletzt verfügbarer Marktwert oder Fair Value
Vereinfachter SA-CCR	≤ 10 % der Gesamtaktiva	und	≤ 300 Mio. EUR	
Ursprungsrisikomethode	≤ 5 % der Gesamtaktiva	und	≤ 100 Mio. EUR	
				<p>Ausnahmen auf Einzelinstitutsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> Institute, welche die Schwellenwerte auf Einzelinstitutsebene überschreiten dürfen auch die vereinfachten Ansätze verwenden, sofern die Schwellenwerte auf Gruppenebene nicht überschritten werden Zustimmung der Aufsicht erforderlich

Die Schwellenwerte wurden dabei im Laufe des Konsultationsprozesses angehoben. Somit haben mehr Institute die Möglichkeit, vereinfachte Verfahren zur Berechnung des EADs für Derivate zu verwenden. Für die Bewertung der Größe des Derivateportfolios werden die am letzten Tag des Monats verfügbaren Marktwerte bzw. Fair Values herangezogen. Dabei ist es nicht gestattet, Geschäfte einzugehen, die lediglich zur Einhaltung der Schwellenwerte getätigt wurden

Methoden für die EAD-Berechnung

Mit der CRR II werden insgesamt drei neue Methoden zur EAD-Berechnung für Derivate eingeführt und damit alle bisher bestehenden Standardmethoden (Marktbewertungsmethode, Standardmethode sowie die Ursprungsrisikomethode) ersetzt. Die Anwendung der internen Modelle Methode (IMM) ist weiterhin zulässig.

Mit der Einführung des SA-CCR werden die Baseler Vorgaben (BCBS 279⁹) in EU-Recht übernommen. Der SA-CCR ist dabei durch sämtliche Institute anzuwenden, die über ein Derivateportfolio größer als die oben angegebenen Schwellenwerte verfügen, kann aber auch optional durch Institute verwendet werden, für welche sich ein ökonomischer Vorteil ergibt.

Eine weitere Detaillierung der Baseler Anforderungen findet sich insbesondere in dem Mandat der EBA wieder, neue technische Standards für Positionen zur Identifikation der primären Risikotreiber sowie für die Bestimmung des Supervisory Deltas zu erarbeiten. Die EBA muss die Entwürfe für die RTS bis zum 28. Dezember 2019 vorlegen, wobei die ersten Konsultationspapiere hierzu von Seiten der EBA bereits im Mai 2019 veröffentlicht wurden.¹⁰

Institute, die ein Derivateportfolio innerhalb der oben beschriebenen Schwellenwerte aufweisen und für die sich kein ökonomischer Vorteil durch die Anwendung des Full SA CCR ergibt, können den sogenannte Simplified SA-CCR anwenden, welcher durch die EU vor dem Hintergrund der Proportionalität eingeführt wird und sich nicht in den Baseler Vorgaben wiederfindet. Die Struktur entspricht grundlegend dem SA-CCR, jedoch wird für einzelne Parameter ein konstanter Wert gesetzt und die Anrechenbarkeit von Sicherheiten eingeschränkt, so dass diese Methode zwar etwas einfacher ist, jedoch zu einer geringeren Risikosensitivität und damit zu höheren EADs und zu höheren Kapitalanforderungen führen wird. Wir empfehlen daher genau zu untersuchen, ob die Erleichterungen in der Umsetzung die möglichen ökonomischen Nachteile überwiegen oder ob die Anwendung des Full SA CCR in Frage in kommt.

Für Institute mit einem Derivatevolumen unterhalb der vorgegebenen Schwellenwerte wird eine modifizierte Ursprungsrisikomethode zur Verfügung gestellt, welche mit der aktuellen Marktbewertungsmethode vergleichbar ist. Im Laufe der Konsultation wurde hierbei der Umfang der möglichen Produkte für die Anwendung der Ursprungsrisikomethode erweitert, so dass diese allen Instituten mit einem Derivateportfolio unterhalb der vorgegebenen Schwellen zur Verfügung steht – unabhängig von der Art der Derivate. Für die Berechnung des EADs müssen lediglich die Wiederbeschaffungskosten berechnet und die Nominalwerte mit den entsprechenden Volatilitätsraten der jeweiligen Asset-Klasse multipliziert werden. Der Berechnungsaufwand und die Datenanforderungen sind dementsprechend deutlich geringer als in den vorgenannten Ansätzen.

Für eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Ansätze verweisen wir auch auf unsere Basel IV Homepage¹¹ und unseren Youtube Channel¹².

Geschäfte mit zentralen Gegenparteien

Im Bereich der RWA-Berechnung für Geschäfte mit zentralen Kontrahenten werden im Zuge der CRR II ebenfalls die Vorgaben des Baseler Ausschuss (BCBS 282¹³) in EU-Recht umgesetzt, wodurch sich insbesondere Vereinfachungen für direkt geclearte Geschäfte im Verhältnis Clearing Member gegenüber einem CCP ergeben. So existiert zukünftig nur noch eine Methode zur RWA-Ermittlung für Exposures gegenüber qualifizierten CCP, wobei insbesondere die Berechnung der Kapitalanforderungen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds angepasst wurde. Ferner entfällt in der Berechnungsmethodik für Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten zentralen Gegenpartei ein konstanter Faktor, wodurch die Eigenmittelanforderungen insgesamt sinken werden.

Hinsichtlich der Geschäfte zwischen Clearing Member und Kunden wird die Nachschuss-Risikoperiode an die neuen Methoden zur EAD Berechnung angepasst - die bislang anzuwendenden Skalare für die EAD-Ermittlung entfallen damit.

Schlussendlich werden die Bedingungen für die Anwendung eines präferierten Risikogewichts (2% / 4%) für Institute, die als Kunden von Clearing-Mitgliedern auftreten, vereinfacht bzw. an die Praxis angepasst. Zukünftig ist, anstelle eines unabhängigen schriftlichen Rechtsgutachtens über die Verlustfreiheit eines Kunden im Insolvenzfall eines Clearing-Mitglieds, ein Rückgriff auf einen entsprechenden Präzedenzfall zulässig. Entsprechend sollten Institute, welche die präferierten Risikogewichte von 2% und 4% nicht anwenden, überprüfen, ob zukünftig eine Anwendung unter diesen Regelungen möglich wäre.

⁹ Abrufbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbs279.htm>

¹⁰ Abrufbar unter <https://eba.europa.eu/-/eba-launches-consultation-on-technical-standards-on-the-standardised-approach-for-counterparty-credit-risk>

¹¹ Abrufbar unter <https://digital.pwc-tools.de/basel-iv/sa-CCR-rechnen-mit-dem-alpha-faktor/>

¹² Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=ikhafMhbJXI>

¹³ Abrufbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbs282.htm>

FRTB

Marktpreisrisiko-Anforderungen Reloaded – und noch kein Ende in Sicht!

Ein wesentlicher – und lang ersehnter – Bestandteil der CRR II sind die überarbeiteten Anforderungen zur Ermittlung des Marktpreisrisikos, die über Jahre unter dem Kürzel FRTB (Fundamental Review of the Trading Book) auf internationaler und nationaler Ebene konsultiert wurden. Doch die Erwartung, dass die Arbeit am FRTB mit Veröffentlichung der CRR II ein Ende hat, trifft nicht zu.

Die CRR II macht deutlich, dass die Rekalibrierungen des FRTB-Rahmenwerkes auch mit Veröffentlichung des neuen Reformpaketes nicht abgeschlossen sind. Der im Januar durch den BCBS veröffentlichte finale Rekalibrierungsvorschlag (BCBS 457¹⁴) hat dies zwar schon vermuten lassen, die genaue Ausgestaltung der Anforderungen innerhalb der EU blieb jedoch bis zur Veröffentlichung des finalisierten Kompromisses unklar (genauere Details zu den finalen Rekalibrierungsvorschlägen des BCBS beinhaltet unserer Regulatory Blog-Beitrag: „FRTB – The final chapter? BCBS rekalibriert die Marktpreisrisikoanforderungen“ vom 14. Februar 2019¹⁵).

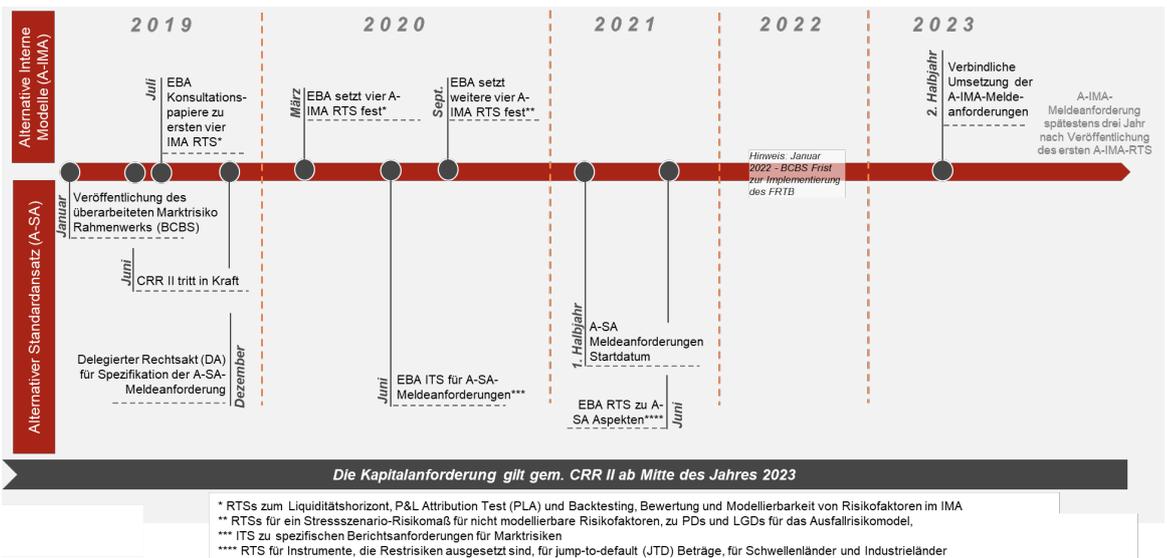
Doch auch nach der Finalisierung der CRR II bestehen Unsicherheiten zur genauen Umsetzung der FRTB-Anforderungen innerhalb der EU, insbesondere im Bereich der Handelsbuchabgrenzung. Dies ist vor allem dadurch getrieben, dass die CRR II in ihrer finalen Fassung die bisher diskutierte Detailabgrenzung zwischen den Büchern nicht mehr enthält. Die in den Konsultationsfassungen der CRR II enthaltenen FRTB-Anforderungen (analog BCBS 352¹⁶) haben keinen Eingang in die finale Veröffentlichung gefunden. Vielmehr wird auf die bisherigen Anforderungen, im Detail Art. 104 CRR I, verwiesen. Dies ist nicht zwingend überraschend, da BCBS 457 im Januar noch wesentliche Klarstellungen zur überarbeiteten Abgrenzungsmethodik vorgenommen hat und die Methodik daher vermutlich noch nicht abschließend final ist. Dennoch bleibt es verwunderlich, dass die CRR II – anders als im Bereich des Standardansatzes und Internen Modelle Ansatzes – in Bezug auf die Handelsbuchabgrenzung keinerlei Verweise auf ausstehende Klarstellungen, wie beispielsweise der avisierte delegierte Rechtsakt, macht.

Nichtsdestotrotz verschafft die CRR II Klarheit darüber, in welchem Zeithorizont die Marktpreisrisiko-Anforderungen von Instituten innerhalb der EU umgesetzt werden müssen. Klar ist, dass mit Veröffentlichung der CRR II keine neue Eigenmittelanforderung einhergeht und die aktuellen CRR I-Verfahren bis zur finalen Ablösung parallel bestehen bleiben. Dennoch besteht durch die Einführung einer Meldeanforderung direkter Handlungs- und Implementierungsbedarf. Analog des abgebildeten Zeitstrahls, wird zunächst eine Reporting-Anforderung für den Standardansatz bei großen Handelsbuchinstituten eingeführt. Handelsbuchinstitute, die unter die Definition eines mittleren Handelsbuches fallen, sind bis zur Klarstellung der für sie einschlägigen Berechnungsmethodik von einer Meldepflicht befreit. Darüber hinaus sind in 2020 eine Reihe von technischen Standards durch die EBA in Bezug auf den Standardansatz und den internen Modelle Ansatz zu erwarten. Teilweise werden diese bereits zum heutigen Zeitpunkt konsultiert.

¹⁴ Abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d457.htm>

¹⁵ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/frtb-the-final-chapter-bcbs-rekalibriert-die-marktpreisrisikoanforderungen/3408/>

¹⁶ Abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d352.htm>



Neuerungen im Bereich Handelsbuchabgrenzung

Die CRR II nimmt insbesondere im Bereich der qualitativen Anforderungen an die Führung und die Einbeziehung von Positionen in das Handelsbuch Klarstellungen und Ergänzungen vor. Dies ist vor allem dadurch getrieben, dass die konsultierte neue FRTB-Abgrenzungsmethodik noch keinen Einzug in die finale Regulierung gefunden hat. Im Detail ergeben sich jedoch auf qualitativer Seite keine wesentlichen Neuerungen zu den aus der Konsultation bekannten Anpassungen. Vor diesem Hintergrund kommt es beispielsweise zu Ergänzungen im Bereich des Handelsbuch-Managements oder der Trading Desk Anforderungen. Darüber hinaus kommt es zu deutlich strikteren Vorgaben bei der Umwidmung von Positionen. Zur genauen Auslegung der Definition bestimmter Ausnahmefälle soll die EBA spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten Guidelines vorgeben.

Innerhalb der CRR II kommt es zukünftig zu einer Erweiterung der Schwellenwerte zur Definition eines Handelsbuches. Hierbei darf das getätigte bilanzielle und außerbilanzielle Handelsgeschäft die folgenden Schwellen kumulativ nicht überschreiten:

- Kleines Handelsbuch: $\leq 5\%$ der Aktiva und $\leq \text{€ } 50 \text{ Mio}$
- Mittleres Handelsbuch: $\leq 10\%$ der Aktiva und $\leq \text{€ } 500 \text{ Mio}$
- Großes Handelsbuch: $> 10\%$ der Aktiva und $> \text{€ } 500 \text{ Mio}$

Im Vergleich zu den CRR I-Anforderungen ist dabei neu, dass beide Schwellenwerte zwingend einzuhalten sind. Die Schwellenwerte sind darüber hinaus entscheidend über die Anforderungen, welche Methodik bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung anzuwenden ist. Details zu einer genauen Methodik, die Institute mit „mittleren Handelsbüchern“ für die Bestimmung ihrer Eigenmittelunterlegung zukünftig anwenden müssen, werden im Rahmen der CRR II noch nicht gegeben. Der Baseler Ausschuss schlägt an dieser Stelle eine Fortführung der bestehenden CRR I-Ansätze vor, die durch die Anwendung eines Multiplikators kalibriert werden. Institute mit großen Handelsbüchern sind zwingend gefordert, den neuen sensitivitätsbasierten Standardansatz zu verwenden.

Neuerungen im Bereich Marktpreisrisiko-Standardansatz

Durch die CRR II wird der neue Marktrisiko-Standardansatz des Basler Ausschuss in EU Recht umgesetzt. Wie einleitend bereits erwähnt ist hierbei jedoch zu beachten, dass bis zum 28. Juni 2023 die Ermittlung der Kapitalanforderungen und Kapitalquoten noch mit den bestehenden Ansätzen der CRR I zu erfolgen hat. Für den neuen Marktrisiko-Standardansatz ist eine Meldeverpflichtung vorgesehen, die von der EBA durch einen delegierten Rechtsakt und einen entsprechenden ITS bis Mitte 2020 weiter zu konkretisieren ist. Folglich spricht die CRR II in Bezug auf die Neuregelung konsistent von dem „alternativen Standardansatz“ (A-SA) der vorerst ausschließlich für Zwecke der vorgezogenen Meldeverpflichtung zu nutzen ist.

Die Kapitalanforderung nach dem alternativen Standardansatz setzt sich aus drei Bausteinen zusammen:

- Die Sensitivitätsbasierte Methode für alle Marktrisiko-behafteten Positionen
- Die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von Handelsbuchpositionen
- Die Eigenmittelanforderung für das Residualrisiko von Handelsbuchpositionen

Auf Positionen im Anlagebuch, die Währungs- oder Rohwarenrisiken unterliegen, kommt somit nur die Sensitivitätsbasierte Methode (SBM) zur Anwendung. Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko von Handelsbuchpositionen werden im Regelfall bei Positionen wie Aktien oder Anleihen im Handelsbuch bestehen, die auch gleichzeitig durch die Sensitivitätsbasierte Methode abgebildet werden, insofern unterliegen diese Positionen beiden Eigenmittelanforderungen. Im Gegensatz hierzu unterliegen der Eigenmittelanforderung für das Residualrisiko im Wesentlichen Positionen mit exotischen Basiswerten, die sich gerade nicht über die Sensitivitätsbasierte Methode abbilden lassen. Nachfolgend werden alle drei Bestandteile des Standardansatzes im Detail erläutert.

Die Sensitivitätsbasierte Methode

Die Sensitivitätsbasierte Methode ermittelt das Marktrisiko von Positionen anhand der Sensitivität des Preises einer Position gegenüber inkrementellen Änderungen im Wert der zugrunde liegenden Risikofaktoren. Beispielsweise reagiert der Preis einer in Fremdwährung denominierten Position auf Änderungen des entsprechenden Wechselkurses. Für die Ermittlung der Höhe der Preisänderung sind institutsinterne Modelle zur Preisfindung zu nutzen, wie sie beispielsweise zur Ermittlung der GuV-wirksamen Bewertung der Position genutzt werden. Neben dieser linearen Abhängigkeit des Preises vom Wert der zugrunde liegenden Risikofaktoren (Delta) sind auch die Auswirkungen einer Änderung in der Volatilität (Vega) und die Auswirkungen einer Änderung des Deltas (Curvature) zu ermitteln, wobei Vega und Curvature nur für Produkte mit eingebauten Optionalitäten relevant sind.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Delta- und Vegarisiko setzt folglich im ersten Schritt eine Zuordnung aller Positionen zu Risikoklassen voraus. Insgesamt werden sieben verschiedene Risikoklassen vorgegeben (z.B. allgemeines Zinsrisiko, Credit Spread-Risiko, FX-Risiko), wobei eine Position auch mehreren Risikoklassen zugeordnet werden kann. Innerhalb der Risikoklassen werden dann weitere sogenannte „buckets“ unterschieden, die eine granulare Zusammenfassung von Produkten erlauben. Beispielsweise enthält die Risikoklasse FX-Risiko je einen bucket pro Währungspaar. Und schließlich müssen die relevanten Risikofaktoren je Position bestimmt werden, im Fall von FX-bezogenen Positionen ist dies der Wechselkurs (so dass je bucket ein entsprechender Risikofaktor vorliegt – in anderen Risikoklassen handelt es sich hingegen um n:m-Beziehungen zwischen bucket und Risikofaktor).

Je bucket wird dann die Netto-Sensitivität der Positionen gegenüber einer Änderung des Risikofaktors berechnet. Beispielsweise wird die Preisänderung aller Positionen, die sensitiv auf die Änderung des Wechselkurses eines bestimmten Währungspaares reagieren, ermittelt und stellt somit die Netto-Sensitivität gegenüber diesem Risikofaktor dar. Die Netto-Sensitivität wird mit einem aufsichtlich vorgegebenen Risikogewicht multipliziert, dessen Kalibrierung über eine Expected-Shortfall Berechnung erfolgt ist. Die gewichteten Netto-Sensitivitäten werden dann mittels vorgegebener Korrelationsannahmen und Formeln aggregiert, um die Eigenmittelanforderungen je bucket und schließlich je Risikoklasse zu erhalten. Auf Ebene der Risikoklasse sind dabei drei verschiedene Korrelationsszenarien zu betrachten, die Eigenmittelanforderung resultiert aus dem Szenario mit dem höchsten Wert an aggregierten, gewichteten Netto-Sensitivitäten.

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Curvature Risiko, ebenso wie für Spezialfälle wie die Behandlung von Indexpositionen, verweist die CRR II auf den delegierten Rechtsakt der EBA, der sich voraussichtlich an den entsprechenden Vorgaben des Basler Ausschuss orientieren wird.

Die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko wird ermittelt, in dem für die ausfallrisikobehafteten Geschäfte des Handelsbuchs ein plötzlicher Ausfall des Emittenten („*jump-to-default*“) unterstellt wird. Die Höhe der Kapitalanforderungen ergibt sich dann in Abhängigkeit von einer vorgegebenen Verlustquote bei Ausfall (LGD) sowie unter Berücksichtigung einer eingeschränkten Verrechnung von Kauf- und Verkaufspositionen je Adresse.

Unter das Residualrisiko fallen Handelsbuchpositionen, die entweder nicht mittels der Sensitivitätsbasierten Methode abgebildet werden können, weil sie nicht den dort betrachteten Risikoklassen zugeordnet werden können, sondern exotische Risiken (z.B. Wetter, Langlebigkeit) abbilden. Andererseits unterliegen auch Positionen dem Residualrisiko, die zwar auch mit der Sensitivitätsbasierten Methode abgebildet werden, über die dort berücksichtigten Risikoarten hinaus aber auch noch weiteren Risiken unterliegen.

Für diese Produkte erfolgt die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Bruttonominalwerts. Hierbei wird zwischen den exotischen Basiswerten und anderen Produkten unterschieden, wobei für die exotischen Basiswerte ein höherer Prozentsatz zur Anwendung kommt. Welche Produkte genau als exotische Basiswerte zählen, ist im Rahmen eines technischen Standards von der EBA zu spezifizieren.

Neuerungen im Bereich Interne Modelle Ansatz (IMA)

Im Vergleich zur CRR I ergeben sich durch die Finalisierung der CRR II auch im Bereich des IMAs wesentliche Änderungen.

Der Value-at-Risk (VaR) wird durch den Expected Shortfall (ES) ersetzt

Neben dem Austausch des Risikomaßes werden im ES Modell zusätzlich Liquiditätshorizonte berücksichtigt. Während der VaR auf Basis von 10 Tagen zu berechnen ist, wird der ES für gewisse Risikofaktoren zusätzlich gemäß vorgegebener Liquiditätshorizonte von bis zu 120 Tagen skaliert. Zudem wird der ES auf einem 97,5% Konfidenzniveau berechnet im Vergleich zum 99% Konfidenzniveau des VaRs. Das Konzept des aktuell zusätzlich berechneten VaR unter Stressbedingungen (sVaR) spiegelt sich im neuen Modell dahingehend wieder, als dass der ES der aktuellen 12 Monate um einen Faktor erhöht wird, der auf dem ES einer definierten Stressperiode basiert.

Die Anmeldung der internen Modelle erfolgt nach Handelstischen statt nach Risikokategorien

Statt der Genehmigung zur Verwendung der internen Modelle für die einzelnen Risikokategorien werden künftig die Genehmigungen für einzelne Handelstische erteilt. Damit ein Handelstisch eine Zulassung für die Verwendung von internen Modellen erhält, muss dieser sowohl qualitative, wie eine klar definierte Geschäftsstrategie und Organisation, als auch quantitative Anforderungen, wie Backtesting und P&L Attribution Tests, erfüllen.

Zusätzliches Backtesting und P&L Attribution Tests

Das Backtesting wird trotz der Verwendung des ES weiterhin auf Grundlage des VaR durchgeführt. Dabei muss zwischen dem Backtesting auf Gesamtebene und auf Handelstischebene unterschieden werden. Vergleichbar zur CRR I dienen die Ergebnisse des Backtestings auf Gesamtebene zur Ermittlung eines Zuschlagfaktors. Das Backtesting auf Handelstischebene bestimmt hingegen, ob die Verwendung des internen Modells für den entsprechenden Handelstisch zulässig ist. Neben dem Backtesting muss ein Handelstisch gleichzeitig den P&L Attribution Test bestehen. Dabei erfasst der P&L Attribution Test, inwiefern sich Risikofaktoren, Marktdaten sowie Bewertungsmethoden zwischen Handel und Risiko unterscheiden.

Die Incremental Risk Charge (IRC) wird durch die Default Risk Charge (DRC) ersetzt

Während die IRC sowohl Ausfallrisiken als auch Migrationsrisiken erfasst, wird die künftige DRC nur Ausfallrisiken berücksichtigen. Dies verhindert eine doppelte Berücksichtigung der Migrationsrisiken in der Kapitalunterlegung, die im ES Modell beinhaltet sind. Trotz der Beibehaltung des Risikomaßes VaR, sind dennoch weitreichende Neuerungen umzusetzen. Zum einen muss die DRC zusätzlich Eigenkapital-Instrumente sowie Positionen in ausgefallenen Schuldtiteln umfassen sowie unter der Annahme unveränderter Positionen statt eines unveränderten Risikoniveaus berechnet werden. Zum anderen muss das DRC Modell zwei systematische Risikofaktoren beinhalten und soll die Abhängigkeit der Erlösquoten von Konjunkturzyklen bzw. den systematischen Faktoren widerspiegeln.

Risikofaktoren werden zwischen modellierbar und nicht modellierbar unterschieden

Innerhalb der CRR II wird prinzipiell zwischen modellierbaren und nicht modellierbaren Risikofaktoren unterschieden. Während die Kapitalunterlegung für die modellierbaren Risikofaktoren im ES Modell berechnet wird, muss die Kapitalunterlegung der nicht modellierbaren Risikofaktoren auf Grundlage eines Stressszenarios berechnet werden, wobei Diversifikationseffekte nur bedingt Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der einzelnen Änderungen wird die EBA aufgefordert, innerhalb von 9 bzw. 15 Monaten nach Inkrafttreten der CRR II „Regulatory Technical Standards“ (RTS) unter anderem zu den folgenden Themen zu veröffentlichen:

- Die genaue Zuordnung der Liquiditätshorizonte für das ES Modell
- Die Kriterien zur Bestimmung der Modellierbarkeit der Risikofaktoren
- Berechnung der „actual“ und „hypothetical“ P&L
- Welche P&L Attribution Tests verwendet werden sollen und die genaue Berücksichtigung der Testergebnisse
- Die Ermittlung und Anwendung des Stressszenarios für die Kapitalunterlegung für nicht modellierbare Risikofaktoren

Während der Wechsel des Risikomaßes vom VaR zum ES in der Regel keine aufwendigen Anpassungen des verwendeten Risikomodells nach sich zieht, so bedeuten insbesondere der Zuschnitt der einzelnen Handelstische, die Anforderungen an die Risikofaktoren und deren unterliegende Marktdatenqualität sowie der Abgleich zwischen Marktdaten und Bewertungsmethoden von Handel und Risiko mittels P&L Attribution Tests umfassende Änderungen in der Risikoarchitektur. Hinzu kommen die zusätzlichen Positionen und Modellierungsanforderungen im DRC sowie die Berechnung des ES für verschiedene Liquiditätshorizonte. Im Anbetracht dieser Anforderungen sind eine umfassende Gap-Analyse sowie eine indikative Quantifizierung der Auswirkungen notwendig, um auch in Zukunft eine optimale Verwendung der Eigenmittel zu gewährleisten.

Die Herausforderungen und nächsten Schritte

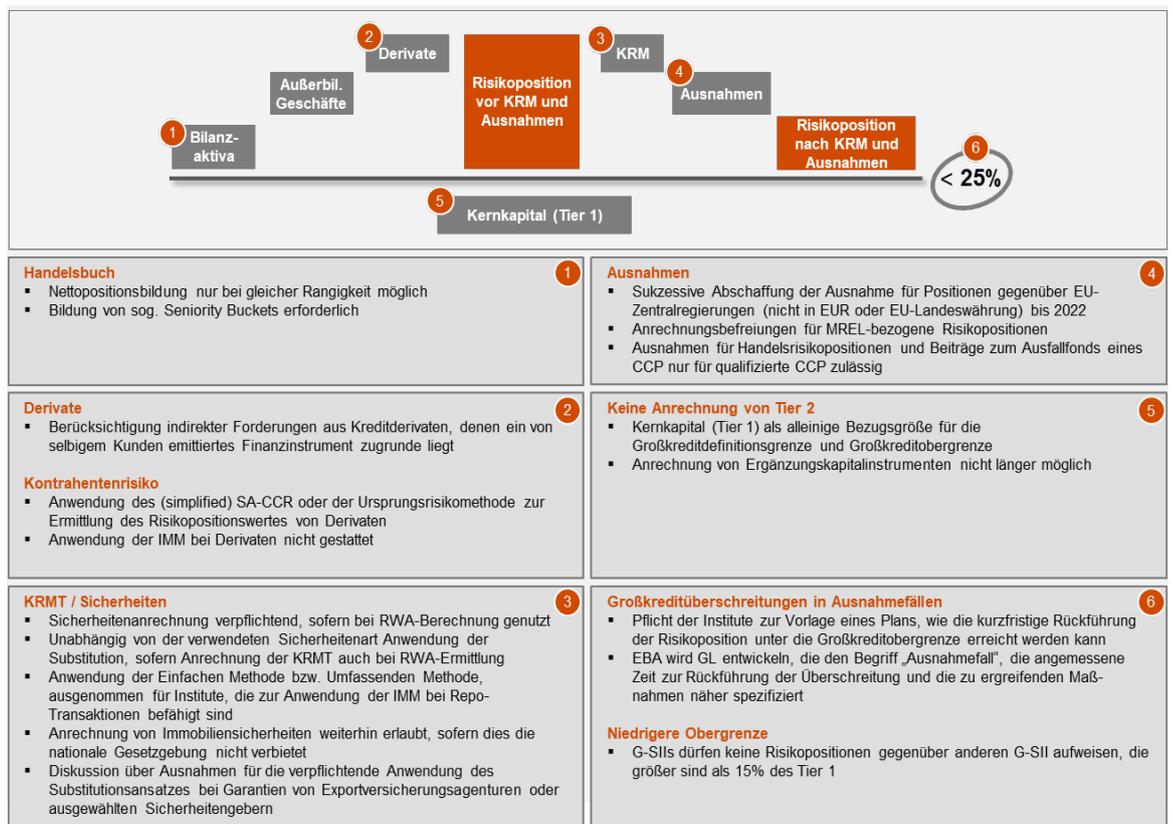
Den Einfluss der neuen Marktpreisrisiko-Anforderungen auf Institute kann man nur schwer pauschal abschätzen. In Vorstudien hat sich immer wieder gezeigt, dass der individuelle Einfluss stark von den Portfolios und der allgemeinen Handelsstrategie abhängt. Daher ist es umso wichtiger, ein genaues Bild über die institutsindividuellen Auswirkungen zu haben. Durch die Finalisierung der CRR II besteht hinreichende Sicherheit bezüglich des angestrebten Zeitplans der FRTB-Umsetzung, auch wenn Details teilweise noch offen sind. Insbesondere die Berechnung des FRTB-Standardansatzes wird für große Handelsbuchinstitute im kommenden Jahr zu einer Reportinganforderung werden. Daher ist es umso wichtiger, frühzeitig die Meldefähigkeit herzustellen und Herausforderungen, beispielsweise im Rahmen der notwendigen Datenverfügbarkeit, anzugehen. Dabei sollte nicht auf den delegierten Rechtsakt Ende 2019 gewartet werden, da die Zeit bis zur Meldeanforderung voraussichtlich nicht ausreichend sein wird, umfassende Implementierungen durchzuführen. Sofern notwendig, können die in der CRR II bestehenden Lücken durch das jüngste Baseler Papier (BCBS 457) geschlossen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es im erwarteten delegierten Rechtsakt zu umfangreichen Änderungen der Methodik kommen wird.

Großkredite

Fünftes Rad am Wagen oder Zünglein an der Waage?

Durch Verabschiedung der CRR II wurden einige weitreichende Änderungen am Großkreditregelwerk der CRR I in Stein gemeißelt. Die Anpassungen resultieren im Wesentlichen aus Vorgaben des Baseler Ausschusses aus dem Jahr 2014 (siehe Regulatory Blog-Beitrag „Das neue Baseler Rahmenwerk zur Messung und Überwachung von Großkrediten („Supervisory framework for measuring and controlling large exposures – Final Standard“)“ vom 21. Mai 2014¹⁷). Und auch wenn sie neben den deutlich prominenteren Themen der CRR II wie FRTB, SA-CCR oder MREL/TLAC gerne aus dem Fokus der Diskussionen geraten, sind sie mit teilweise erheblichen quantitativen Auswirkungen und operativen Handlungsbedarfen verbunden.

Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Änderungen der Großkreditvorschriften innerhalb der CRR II dar und heben die daraus resultierenden Herausforderungen für Banken hervor. Die nachfolgende Abbildung gibt hierzu einleitend einen Überblick über die im Großkreditrahmenwerk zu berücksichtigenden Komponenten der Exposure- und Kapitalmessgrößen sowie die einzuhaltende Großkreditobergrenze.

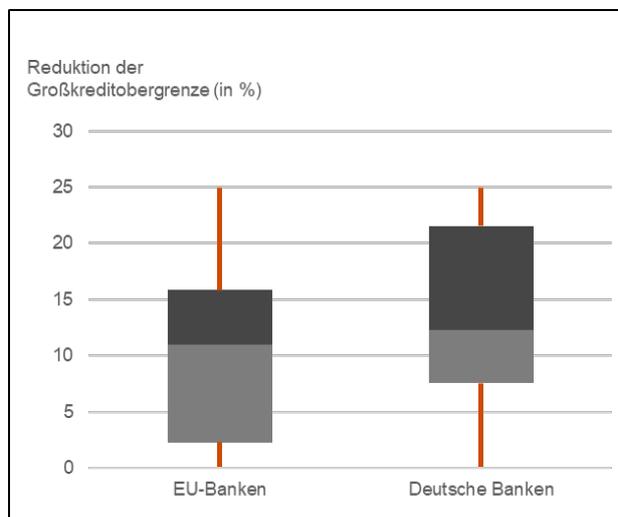


Festlegung der Großkreditdefinitions- und -obergrenzen ohne Berücksichtigung des Ergänzungskapitals

Eine der wesentlichsten Änderungen stellt die neue Kapitalmessgröße als Grundlage für die Berechnung der Großkreditgrenzen dar. Während die Großkreditdefinitions- und -obergrenze nach der CRR I durch das Verhältnis aus Risikopositionswerten und anrechenbaren Eigenmitteln berechnet wird, soll nach den Vorgaben der CRR II lediglich das Kernkapital (Tier 1) als Bezugsgröße verwendet werden. Eine Anrechnung von Ergänzungskapitalinstrumenten ist also nicht länger möglich. Die logische Konsequenz ist die Verringerung sowohl der Großkreditdefinitions- (zukünftig 10 % des Kernkapitals) als auch der Großkreditobergrenze (zukünftig 25 % des Kernkapitals).

¹⁷ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/meldewesen/veroeffentlichung-des-neuen-baselers-rahmenwerks-zur-messung-und-ueberwachung-von-großkrediten-supervisory-framework-measuring-controlling-large-exposures-final-standard/1222/>

Anhand der Daten aus der EBA Transparency Exercise haben wir zum Auswertungstichtag 31.12.2017 eine Analyse der Großkreditobergrenzen europäischer Institute unter Berücksichtigung der geänderten Kapitalmessgröße durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Großkreditobergrenzen für Banken in der EU durch die Änderung der CRR II um durchschnittlich 10,42 % reduzieren werden, während deutsche Banken sogar eine durchschnittliche Reduktion von 13,45 % erfahren werden. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass teilweise Reduktionen der Großkreditobergrenze von bis zu 25 % möglich sind.¹⁸



Des Weiteren sieht die CRR II eine niedrigere Großkreditobergrenze für Risikopositionen zwischen global systemrelevanten Instituten (G-SII) vor: G-SIIs dürfen keine Risikopositionen gegenüber anderen G-SIIs aufweisen, die 15 % ihres Kernkapitals (Tier 1) übersteigen. Wird ein Institut erstmalig als global systemrelevant eingestuft, hat es diese Vorgabe innerhalb von maximal zwölf Monaten nach seiner Klassifizierung als G-SII einzuhalten.

Überschreiten Banken die für sie jeweils einschlägige Großkreditobergrenze ausnahmsweise, müssen sie gemäß CRR II einen Plan erstellen, der die Maßnahmen für eine frühzeitige Wiedereinhaltung der Großkreditobergrenzen, bspw. durch eine kurzfristige Rückführung von Risikopositionen, spezifiziert. Der zuständigen Aufsichtsbehörde obliegt die Überwachung der Umsetzung dieses Plans und, sofern erforderlich, die Vorgabe eines kürzeren Rückführungszeitraums. In diesem Zusammenhang wird die EBA noch Leitlinien entwickeln, die den Begriff des Ausnahmetatbestands, den angemessenen Zeitraum zur Rückführung unterhalb der Großkreditobergrenze sowie die hierfür zu ergreifenden Maßnahmen konkretisieren.

Banken sind daher bereits jetzt zum Handeln aufgefordert, um die Auswirkungen auf die Großkreditgrenzen aufgrund der Nichtberücksichtigung des Ergänzungskapitals zu analysieren und in ihrer Mehrjahresplanung zu berücksichtigen.

Änderungen in der Ermittlung des Risikopositionswertes für Kontrahentenausfallrisiken und Handelsbuchpositionen

Banken sind zukünftig dazu verpflichtet, den neu eingeführten Standardansatz (SA-CCR bzw. vereinfachter SA-CCR) oder die überarbeitete Ursprungsrisikomethode (OEM) zur Ermittlung der Risikopositionswerte für Derivategeschäfte zu verwenden. Die Anwendung der Internen Modelle-Methode (IMM) bei Derivategeschäften ist demnach im Bereich der Großkredite nicht mehr gestattet, selbst wenn eine Erlaubnis zur Verwendung der IMM bei der RWA-Ermittlung vorliegt. Im Falle von Wertpapierpensionsgeschäften (Repo-Geschäfte bzw. sog. Securities Financing Transactions, SFTs) darf die IMM bei entsprechender Zulassung jedoch weiterhin auch für Großkreditzwecke genutzt werden.

Außerdem wird mit der CRR II klargestellt, dass Banken bei der Ermittlung der Risikopositionswerte aus Derivategeschäften neben den Kontrahentenausfallrisiken auch ggf. die indirekten Risikopositionen aus den zugrundeliegenden Finanzinstrumenten berücksichtigen müssen. Die EBA soll hierzu nach Inkrafttreten der CRR II konkretere Vorgaben machen.

¹⁸ Quelle: EBA (2018): EU-wide transparency exercise results. Die Auswertung wurde anhand des Stichtags 31.12.2017 durchgeführt.

Darüber hinaus sieht die CRR II Änderungen für die Risikopositionswertermittlung aus Handelsbuchpositionen vor. Demnach ist die Verrechnung von Kaufs- und Verkaufspositionen in unterschiedlichen Finanzinstrumenten desselben Kontrahenten nur dann erlaubt, wenn die einzelnen Positionen von gleicher Rangigkeit sind bzw. das Finanzinstrument der Verkaufsposition gegenüber dem der Kaufposition nachrangig ist. Die Institute sind somit zur Bildung von sog. „Seniority Buckets“ aufgefordert.

Änderungen in der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken und Anrechnungsbefreiungen

Wesentliche Veränderungen der Großkreditvorschriften verbergen sich hinter wenigen neuen bzw. umformulierten Textstellen in der CRR II im Zusammenhang mit der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (KRMT). So sieht die CRR II im Einklang mit den Vorgaben des Baseler Ausschusses vor, dass ein Gleichlauf zwischen den genutzten KRMT im Rahmen der RWA-Ermittlung und bei den Großkreditvorschriften herzustellen ist. Folglich müssen Banken grundsätzlich alle zulässigen Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten, welche sie bei der RWA-Berechnung anwenden, auch für die Zwecke der Großkreditmeldung- bzw. -überwachung berücksichtigen, sofern die dortigen Anforderungen für eine Anrechnung erfüllt sind. Damit kann für viele Institute zunächst einmal eine erhebliche operative Belastung einhergehen, wenn Sicherheiten im Rahmen der Großkreditvorschriften bisher nur punktuell angerechnet wurden.

Hinzu kommt jedoch noch eine weitere Änderung: Der anrechenbare Betrag finanzieller Sicherheiten ermittelt sich auch gemäß CRR II unter Anwendung der Umfassenden Methode oder des Substitutionsansatzes, während für Garantien und Kreditderivate weiterhin allein der Substitutionsansatz anwendbar ist. Unabhängig von der Methodik ist jedoch zukünftig immer auch der Substitutionseffekt in Bezug auf die hereingenommene Sicherheit bzw. die Garantie zu berücksichtigen. Damit erhöht sich der auf die Großkreditobergrenze anzurechnende Betrag gegenüber dem Emittenten der finanziellen Sicherheit bzw. dem Garantiegeber durch die Hereinnahme und Anrechnung der Besicherung. Ausgenommen von der Berücksichtigung des verpflichtenden Substitutionseffekts sind im Wesentlichen die unter die Ausnahmeregelungen des Art. 400 CRR I fallenden Risikopositionen, wie bspw. Garantien von Zentralregierungen oder Barsicherheiten.

Im Ergebnis kann also der verpflichtende Gleichlauf der Kreditrisikominderungstechniken in Verbindung mit dem zwingend zu berücksichtigenden Substitutionseffekt potenziell zu einer deutlichen Erhöhung der auf die Großkreditobergrenze anzurechnenden Beträge der Garantiegeber und Emittenten der finanziellen Sicherheit führen. Gegenstand der nun anstehenden Analysen sollten also insbesondere Garantien von Banken, Unternehmen oder natürliche Personen sowie hereingenommene finanzielle Sicherheiten sein, die zwar bei der RWA-Ermittlung risikomindernd berücksichtigt wurden, bisher aber noch gar nicht oder – im Falle finanzieller Sicherheiten – allein über die Umfassende Methode in die Berechnung der Großkreditbeträge eingeflossen sind.

Eine gesonderte Behandlung bei der Anwendung des Substitutionsansatzes kann über ein Wahlrecht für Tri-Party-Repo-Geschäfte in Anspruch genommen werden. Demnach kann der aus dem Substitutionseffekt resultierende aktuelle Risikopositionswert gegenüber den Emittenten der Wertpapiere durch ein vorab mit dem Tri-Party-Agenten festgelegtes kontrahentenspezifisches Gesamtlimit ersetzt werden. Dies soll Banken die operative Umsetzung des Substitutionsansatzes erleichtern, wenn es nicht möglich ist, den jeweils aktuellen Stand des über den Tri-Party-Agenten verwalteten Sicherheitenpools zu erhalten bzw. für Großkreditzwecke zu verarbeiten. Diese Vorgehensweise ist jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft, wie bspw. das Bestehen angemessener Vorkehrungen seitens des Tri-Party-Agenten zur Einhaltung der vorgegebenen Gesamtlime und nicht zuletzt das Einverständnis der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Für Banken, die eine Erlaubnis zur Anwendung der IMM bei Repo-Geschäften haben, scheint die CRR II eine vollständige Ausnahme von der verpflichtenden Berücksichtigung des Substitutionseffekts vorzusehen. Diese Erleichterung könnte begründet werden durch die hohen Anforderungen an das Management und die Überwachung von Konzentrationsrisiken aus herein genommenen Sicherheiten, die bereits an die Zulassung zur IMM gestellt werden. Gleichwohl wäre an dieser Stelle eine Klarstellung im Regelungstext bis zur Finalisierung und Veröffentlichung der CRR II wünschenswert, zumal die entsprechenden Ausführungen sowohl in den Vorgaben zur Ermittlung des Risikopositionswerts (vor KRMT) als auch bei der Anwendung der KRMT enthalten sind.

Die Anrechnung von Immobiliensicherheiten bleibt auch unter der CRR II zulässig – zumindest, sofern die jeweilige nationale Gesetzgebung dies nicht untersagt. Dies stellt also eine wesentliche Abweichung zwischen der CRR II und den Vorgaben des Baseler Ausschusses dar, der in seinem Papier die Abkehr von physischen Sicherheiten im Großkreditregime forderte (siehe BCBS 283¹⁹).

¹⁹ Abrufbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbs283.pdf>

Und schließlich sind auch bei der Verwendung von Anrechnungsbefreiungen einige Änderungen im Detail zu beachten: Neben der bereits in Kraft getretenen sukzessiven Abschaffung der Ausnahme von Positionen gegenüber EU-Zentralregierungen bis 2022 (siehe Regulatory Blog-Beitrag „Fast Track“ – CRR Übergangsbestimmungen für die IFRS 9-Auswirkungen auf die regulatorischen Eigenmittel“ vom 17. Januar 2018²⁰), werden neue Anrechnungsbefreiungen für MREL-bezogene Risikopositionen gemäß der ebenfalls geänderten Richtlinie 2014/59/EU (BRRD II) eingeführt. Hierunter fallen Risikopositionen von Abwicklungseinheiten in Eigenmittelinstrumenten und bail-in fähigen Verbindlichkeiten, welche entweder von den der Abwicklungsgruppe zugehörigen Unternehmen oder von deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden. Darüber hinaus spezifiziert die CRR II, dass Ausnahmen für Handelsrisikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien sowie Beiträge zum Ausfallfonds dieser nur zulässig sind, wenn es sich um qualifizierte zentrale Gegenparteien handelt.

Änderungen in der Bildung von Gruppen verbundener Kunden

Mit dem BCBS 283 hatte der Baseler Ausschuss auch grundsätzliche Vorgaben zur Definition und Bildung von Gruppen verbundener Kunden (GvK) veröffentlicht. Diese wurden auf europäischer Ebene im Rahmen der bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen EBA-Leitlinien (EBA/GL/2017/15²¹) aufgegriffen (siehe Regulatory Blog-Beitrag „BaFin veröffentlicht finales Rundschreiben zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden“ vom 12. November 2018²²). Zusätzlich dazu wird in der CRR II nun noch eine Ausnahme bei der GvK-Bildung in Bezug auf zentrale Kontrahenten hinzugefügt. Ferner fällt auf, dass noch ein technischer Standard (RTS) zur GvK-Bildung angekündigt wird. Es bleibt also abzuwarten, ob dieser die erst kürzlich in Kraft getretenen EBA-Leitlinien ersetzen oder ergänzen soll.

Auswirkungsanalysen und Langfristplanungen müssen spätestens jetzt starten

Durch die Verabschiedung der CRR II haben Banken endlich Klarheit über die zukünftigen regulatorischen Herausforderungen und einzuhaltenden Regelungen gewonnen. Spätestens jetzt ist es an der Zeit, dass sie die Änderungen der CRR II in den Fokus der operativen und strategischen Planungen rücken und die institutsspezifischen Auswirkungen analysieren, um frühestmöglich handlungsfähig zu sein. Die geänderten Großkreditvorschriften, darunter insbesondere die Verringerung der Großkreditgrenzen sowie die veränderten Vorschriften zur Anwendung von KRMT, sind dabei sicherlich nicht die obersten Agendapunkte, können aber gleichwohl als „Zünglein an der Waage“ zu unerwarteten Einschränkungen bei bestimmten Geschäften und erhöhten operativen Aufwendungen führen und sollten daher stets mindestens flankierend betrachtet werden.

²⁰ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/fast-track-ifs-9-auswirkungen-auf-die-regulatorischen-eigenmittel/2776/>

²¹ Abrufbar unter https://eba.europa.eu/documents/10180/2135623/Guidelines+on+connected+clients+%28EBA-GL-2017-15%29_DE.pdf/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4eee1

²² Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/bafin-rundschreiben-zur-bildung-von-gruppen-verbundener-kunden/3112/>

Offenlegung und Reporting

Wohin mit all den neuen Informationen?

Im Fokus dieses Kapitels stehen Änderungen des Meldewesens sowie neue Vorgaben zur Offenlegung.

Im Bereich des Meldewesens werden einerseits die neuen Ansätze (FRTB, SA-CCR) durch flankierende Meldeverpflichtungen begleitet und andererseits Maßnahmen zur Reduktion des Aufwandes gerade für kleinere Institute getroffen. In der Offenlegung finden die umfangreichen Maßnahmen des Baseler Ausschusses Eingang in die CRR II, allerdings ebenfalls ergänzt um Vorgaben zur Sicherstellung der Proportionalität.

Neuerungen im Meldewesen

Der in der CRR II verankerte Proportionalitätsgrundsatz ist Kern der sich ergebenden Implikationen auf das Meldewesen.

Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass erstmals eine Definition von sogenannten „kleinen und nicht-komplexen“ Instituten enthalten ist, die wiederum Ausgangsbasis für Erleichterungen für solche Institute darstellt. An die Eigenschaft eines „kleinen und nicht-komplexen“ Institutes sind gleichwohl eine Vielzahl an Bedingungen geknüpft, die in der CRR II abschließend aufgezählt werden und kumulativ einzuhalten sind. Diese Bedingungen lassen sich in quantitative Bedingungen (u.a. Bilanzsumme kleiner € 5 Mrd auf Gruppenebene, kein Handelsbuchinstitut, Einhaltung von Schwellenwerten in Bezug auf derivative Positionen) und qualitative Bedingungen (wie bspw. die Nichtanwendung interner Modelle) unterscheiden. Darüber hinaus kann jedoch einerseits die zuständige Aufsichtsbehörde trotz Vorliegen dieser Bedingungen entscheiden, dass es sich nicht um ein „kleines und nicht komplexes“ Institut handelt. Andererseits besteht auch für das Institut selbst eine Opt-Out Möglichkeit.

Durch den im Zuge der CRR II neu gefassten Artikel 430 werden ferner die aufsichtlichen Meldepflichten zunehmend an einer Stelle „konsolidiert“ und um Meldevorschriften für Abwicklungseinheiten ergänzt. Weiterhin wird in dem neugefassten Artikel der Grundstein für die notwendige Überarbeitung des ITS on Reporting zu Meldebögen, -frequenzen und -fristen durch die EBA gelegt. Neben der Berücksichtigung der neuen regulatorischen Vorgaben in den Meldebögen ist ein wesentliches Ziel auch die Berücksichtigung der Proportionalität. So sind explizit die Größe, Komplexität sowie die mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken der Institute bei Meldeumfang und -frequenz zu berücksichtigen. Hierbei kann erwartet werden, dass die neu geschaffene Kategorie der „kleinen und nicht-komplexen“ Institute Berücksichtigung findet.

Zumindest für diese neu geschaffene Kategorie von Instituten hat die EBA den Auftrag, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten der CRR II Empfehlungen zur Reduzierung der mit den Meldeanforderungen verbundenen Kosten zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Als eine konkrete Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, hat die EBA bspw. den Auftrag, zu beurteilen, ob „kleine und nicht-komplexe“ Institute von der Meldepflicht für belastete Vermögenswerte ausgenommen werden können bzw. eine Reduzierung der Meldefrequenz für Eigenmittel, Großkredite und belastete Vermögenswerte in Betracht kommt.

Auch ist vorgesehen, dass – für Institute aller Größenkategorien gleichermaßen – der Datenaustausch unter den zuständigen Behörden verbessert werden soll, um somit „Doppelmeldeaufwand“ der Institute zu vermeiden. Auch soll es den zuständigen Behörden möglich sein, aktiv auf bestimmte Datenpunkte in den Meldungen zu verzichten, sofern diese Datenpunkte bereits an anderer Stelle und von gleicher Güte verfügbar sind.

Bemerkenswert ist zudem die Meldevorschrift zum Thema Marktrisiko, die in die CRR II aufgenommen wurde. Demnach ist die EBA damit beauftragt, bis Ende 2019 eine Delegierte Verordnung zur Vervollständigung des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) zu entwickeln. Noch vor dem Inkrafttreten der neuen Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß FRTB sollen demnach nachrichtliche Meldungen zu den neuen Ansätzen für Marktrisiken durch die Institute abgegeben werden. Voraussichtlich ab 2021 kann somit eine Meldepflicht für Institute entstehen, die die einschlägigen Schwellenwerte für ein großes Handelsbuch erfüllen und daher zur Umsetzung der neuen FRTB-Ansätze verpflichtet sind.

Neue Vorgaben zur Offenlegung

Durch die CRR II wird die Offenlegung der Institute wesentlich stärker formalisiert als dies bislang der Fall war. Als erstes wird im Rahmen der Offenlegung, wie auch im Meldewesen, ein deutlicher Schwerpunkt auf den Aspekt der Proportionalität gesetzt. Dazu wird an dem oben bereits eingeführten Begriff der kleinen und nicht komplexen Institute angeknüpft, die künftig von „großen“ Instituten (Bilanzsumme größer € 30 Mrd) unterschieden werden. Institute, die nicht zu einer dieser Kategorien gehören, werden als „andere“ Institute bezeichnet.

Zweitens werden die Vorgaben zur Häufigkeit der Offenlegung in den Artikeln 433a bis 433c verbindlich geregelt. Bisher fanden sich einzelne Konkretisierungen lediglich in den EBA Leitlinien, EBA Leitlinie 2014/14²³ und EBA Leitlinie 2016/11²⁴ sowie im BaFin Rundschreiben zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung (Rundschreiben 05/2015²⁵).

Schließlich wird durch die CRR II auch der bisher sehr abstrakt gehaltene Begriff der „bedeutenden Tochterunternehmen“ wegfallen. Hier gibt es nun die klare Anforderung, dass Tochterinstitute als bedeutend gelten, wenn sie große Institute sind (d.h. Bilanzsumme größer € 30 Mrd). Nur dann unterliegen sie separaten Offenlegungspflichten auf Institutsebene. Für zahlreiche heute als relativ „bedeutend“ eingestufte Tochterinstitute könnte somit künftig die Pflicht zur separaten Offenlegung entfallen.

Die Offenlegungspflichten, sowohl in Bezug auf Umfang wie auch auf Frequenz, richten sich stark danach, ob es sich um ein großes, kleines bzw. wenig komplexes, oder anderes Institut handelt, sowie nach seiner Kapitalmarktorientierung. Aus diesen Kriterien ergibt sich ein breites Spektrum an Offenlegungsanforderungen. Mit einer Einteilung nach Größenklassen und Kapitalmarktorientierung wird den zahlreichen kleinen Instituten in der EU erheblich entgegengekommen.

	Kapitalmarktorientierte Institute			Nicht-kapitalmarktorientierte Institute	
	Jährlich	Halbjährlich	Quartalsweise	Jährlich	Halbjährlich
Große Institute					
Andere Institute					
Kleine Institute					

Volle Offenlegung i.S.d. Teil 8 der CRR
 Offenlegung ausgewählter Informationen, welche die Hauptanforderungen des Teil 8 CRR umfassen
 Offenlegung ausgewählter Informationen, die einen Teil der Anforderungen des Teil 8 CRR abdecken
 Ausschließliche Offenlegung des Key Metrics Template

Ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der Offenlegung und zur Steigerung der Übersichtlichkeit ist das mit Artikel 447 CRR II neu eingeführte „Key Metrics Template“. Unabhängig von der Größe müssen Institute die wichtigsten aufsichtlichen Kennzahlen zu Eigenmitteln, Verschuldungsquote, LCR und NSFR in einer Tabelle offenlegen.

Global systemrelevante Institute (G-SIIs) und wesentliche Tochterunternehmen von nicht-EU G-SIIs müssen außerdem den neu eingeführten Artikel 437a erfüllen, sofern sie als Abwicklungseinheit eingestuft wurden. Der Artikel enthält neue Anforderungen zur Offenlegung der TLAC-Anforderungen, die künftig halbjährlich offenzulegen sind. Unter anderen zählen hierzu die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und deren Laufzeit sowie die Gläubigerhierarchie.

Eine weitere Neuerung der überarbeiteten Eigenkapitalrichtlinie ist die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensrisiken (ESG-Risiken) für große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaats zugelassen sind. Laut dem neuen Artikel 449a sollen die genannten Informationen im ersten Jahr jährlich und anschließend halbjährlich offengelegt werden. Der Artikel greift drei Jahre nach Inkrafttreten der CRR II.

²³ Abrufbar unter <https://eba.europa.eu/documents/10180/937948/EBA+GL+2014+14+%28Guidelines+on+disclosure%29.pdf>

²⁴ Abrufbar unter <https://eba.europa.eu/documents/10180/1696202/Final+report+on+the+Guidelines+on+disclosure+requirements+under+Part+Eight+of+Regulation+575+2013+%28EBA-GL-2016-11%29.pdf>

²⁵ Abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2015/rs_1505_ba_offenlegung.html

Daraus ergeben sich neue Herausforderungen für die Institute bezüglich der Anpassungen interner Berichterstellungsprozesse. So fallen im Rahmen des Proportionalitätsgedankens jetzt auch andere Institute in den Geltungsbereich der EBA/GL/2016/11. Daher ist künftig mit einer entsprechenden Überarbeitung der Leitlinie zu rechnen.

Für die Institute, die öfter und mehr Informationen offenzulegen haben, bedeuten die neuen Offenlegungsanforderungen auch neue Herausforderungen in Bezug auf die Abstimmbarkeit von Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen. Die Verwendung unterschiedlicher Systeme mit unterschiedlichen Datenmodellen und Verantwortlichkeiten kann die Beschaffung der angeforderten Informationen erschweren. Daten sollten also nicht nur sehr granular zur Verfügung stehen, sondern zusätzlich auch historisiert in den Systemen der Institute gespeichert und der Analyse zugänglich gemacht werden, was zudem zu einem erhöhten Speicherbedarf führt.

Dem Offenlegungsbericht wird nun die gleiche Bedeutung wie dem Financial Reporting beigemessen. Damit einher gehen neue Pflichten. So soll die aufsichtliche Offenlegung dem gleichen internen Überprüfungs niveau unterliegen, wie es für den Lagebericht als Teil des Geschäftsberichts angewendet wird.

In Bezug auf Basel IV sind die meisten Themen aus Phase II und III der Überarbeitung des Baseler Rahmenwerk für Offenlegung durch die CRR II umgesetzt. Die noch ausstehenden Themen ergeben sich aus noch nicht umgesetzten Basel IV Reformen (z.B. KSA und IRBA vergleiche dazu Regulatory Blog-Beitrag „Finalisierung von Basel III oder Basel IV: Die nächste Generation der risikogewichteten Aktiva – Teil I: KSA und IRBA“ vom 8. Januar 2018²⁶). Interessanterweise ist die Offenlegungsanforderung zu „Window dressing“ der Verschuldungsqoute (BCBS 456) für die G-SII schon umgesetzt (siehe dazu Regulatory Blog Beitrag: „Baseler Ausschuss überarbeitet die Offenlegungsanforderungen für die Leverage Ratio“ vom 23. Januar 2019²⁷).

Für die EBA enthält die CRR II neue Mandate zur Entwicklung Technischer Durchführungsstandards für einheitliche Offenlegungsformate und entsprechende Anweisungen für die Anforderungen der Titel II und III. Diese sollen sich an internationalen Offenlegungsstandards orientieren und voraussichtlich bis Mitte 2020 vorliegen.

Welche Schritte müssen Institute jetzt ergreifen?

Die große Bedeutung, die der Proportionalität beigemessen wird, dürfte insbesondere die kleinen Banken in Deutschland aufatmen lassen. Für mittelgroße und große Institute ergeben sich hingegen umfangreiche neue Anforderungen, beispielsweise aus den absehbar granulareren Meldungen zum Marktrisiko oder aufgrund der in EU-Recht überführten Offenlegungsvorgaben des Baseler Ausschusses. Klarheit über die neuen Offenlegungsvorschriften wird zwar erst dann herrschen, wenn auch die EBA ihre diesbezüglichen Standards vorgelegt hat, trotzdem sollten bereits bei der Umsetzung der neuen fachlichen Anforderungen auch die Konsequenzen für die Offenlegung und das Meldewesen mitbedacht werden.

²⁶ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/finalisierung-von-basel-iii-oder-basel-iv-teil-i-ksa-und-irba/2755/>

²⁷ Abrufbar unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/bcbs-offenlegungsanforderungen-leverage-ratio/3341/>

Implikationen und Umsetzung

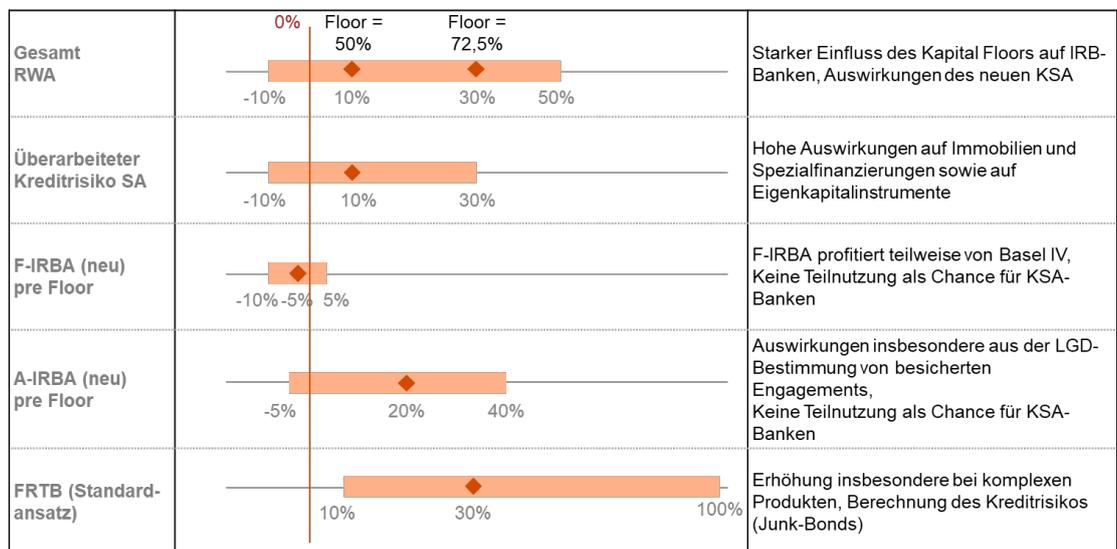
Mit Inkrafttreten der CRR II im Juni 2019 sind einerseits einige wichtige „Restarbeiten“ am Basel III Rahmenwerk, wie z.B. die finale Kalibrierung von NSFR und Leverage Ratio, zu einem Ende gekommen. Gleichzeitig wurden z.B. mit dem FRTB und der Einführung des SA-CCR erste Teile des sog. „Basel IV“-Pakets auf EU-Ebene rechtskräftig. Der für die meisten Neuerungen geltende Erstanwendungszeitpunkt Juni 2021 verschafft den Instituten zumindest 24 Monate Zeit, die Änderungen operativ, technisch und auch strategisch zu verarbeiten. Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt, dürften dabei für die meisten Institute insbesondere die folgenden Änderungen im Fokus der Umsetzungsaktivitäten stehen:

- Die zunächst recht kleinteilig anmutenden Änderungen im Bereich der **Eigenmittel** und aufsichtsrechtlichen **Konsolidierung** können gleichwohl mit weitreichenden Auswirkungen verbunden sein. So geht bspw. die potenzielle Erleichterung beim Abzug von immateriellen Vermögensgegenständen (Software) zwingend mit einer detaillierten fachlichen Befassung einher. Für Institutsgruppen kann ferner die verpflichtende Anwendung der Equity-Methode bei nicht konsolidierten Beteiligungen eine Herausforderung für die Datenlage und Prozesse im Accounting bedeuten. Und schließlich ist zu erwarten, dass die bankinterne Untersuchung auf potentielle Step-in Risiken neben einer intensiven konzeptionellen Befassung immer auch detaillierte Analysen der identifizierten Einzelfälle nach sich ziehen dürfte.
- Durch die im Banking Package enthaltene Präzisierung der **MREL- und TLAC-Anforderungen** mitsamt der damit verbundenen Regelwerke (z.B. MaBail-in) können Institute nun sowohl die strategischen Auswirkungen auf ihre Refinanzierungsstruktur als auch die zur Erfüllung der Reportingpflichten erforderliche Datengrundlage detailliert analysieren, um ggf. frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.
- Im Bereich des **Kreditrisikos** können vor allem die Änderungen in der Behandlung von Investmentanteilen mit weitreichenden Auswirkungen verbunden sein, da man zukünftig zur RWA-Ermittlung im Ergebnis entweder auf granulare Informationen des Fonds zurückgreifen oder aber ein pauschales Risikogewicht von 1.250% in Kauf nehmen muss. Zudem wird die Inanspruchnahme des „Infrastrukturfaktors“ eine deutlich intensivere Befassung mit bestimmten Investitionen und eine stark auszuweitende Datenlage erfordern.
- Mit der **Leverage Ratio** und der **NSFR** werden mit dem Banking Package nun zwei „alte Bekannte“ mit in den Kreis der zwingend einzuhaltenden Mindestkennziffern aufgenommen. Die finale Kalibrierung und Festlegung der Kennziffern ermöglicht es den Instituten, ihre strategische Geschäfts- und Refinanzierungsplanung nunmehr mit verlässlichen Szenariorechnungen auf die Probe zu stellen.
- Die Einführung des **SA-CCR** stellt für die allermeisten Institute eine Zäsur dar, da sie sich bisher auf die ungleich einfachere Marktbewertungsmethode beziehen konnten. Hierdurch wird es insbesondere zu erhöhten Datenanforderungen kommen. Gleichzeitig erlaubt der SA-CCR den Instituten aber auch eine deutlich risikosensitivere Betrachtung ihres Kontrahentenrisikos im Vergleich zur Marktbewertungsmethode, sodass auch mögliche geschäftspolitische Auswirkungen frühzeitig untersucht werden sollten.
- Im Bereich der Marktpreisrisiken wird der **FRTB** die Aktivitäten und Diskussionen auch noch in den kommenden Jahren bestimmen. Das Banking Package gilt daher als erster Schritt zur Umsetzung des neuen „alternativen“ Standardansatzes und ggf. internen Modellansatzes. Auch wenn die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach den neuen FRTB-Ansätzen vermeintlich noch in weiter Ferne liegt, muss den zusätzlichen Reportingpflichten schon deutlich früher Rechnung getragen werden, sodass die Umsetzungsplanung faktisch keinen weiteren Aufschub gestattet.
- Die geänderten **Großkreditvorschriften** gehen auf der einen Seite bei vielen Instituten mit einer merklich reduzierten Großkreditobergrenze einher, da zukünftig nur noch das Kernkapital als Grundlage herangezogen werden darf. Auf der anderen Seite dürften insbesondere die deutlich strikteren Regelungen zur Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken sowie die verpflichtende Berücksichtigung des „Substitutionseffekts“ mit erheblichen Herausforderungen für den Datenhaushalt und die bisherigen Prozesse verbunden sein.

Bis zum Erstanwendungszeitpunkt der meisten CRR II-Regelungen wird es jedoch aller Voraussicht nach bereits zu neuen Entwürfen und Verhandlungen über die EU-seitige Umsetzung der restlichen Teile des Basel IV Pakets im Rahmen einer „CRR III“ kommen. Der Baseler Ausschuss hat den Mitgliedsländern hierfür Zeit bis 2022 gegeben, sodass mit ersten Entwürfen bereits im Sommer 2020 zu rechnen sein dürfte. Die wesentlichen Inhalte des CRR III-Änderungspakets dürften damit nach aktuellem Kenntnisstand wie folgt aussehen:

- Umfangreiche Neuerungen im **Kreditrisikostandardansatz (KSA)**, darunter die Einführung einer Due Dilligence-Anforderung zur Verprobung verwendeter externer Ratings von Instituten und Unternehmen, eine differenziertere Betrachtung von Immobilienfinanzierungen mit deutlich höheren Risikogewichten für einkommensproduzierende Immobilien und Immobilien in der Akquisitions-, Entwicklungs- und Bauphase, neue Unterkategorien mit hohen Risikogewichten für Spezialfinanzierungen sowie deutliche Risikogewichtserhöhungen für Beteiligungen und nachrangige Finanzierungen,
- Weitere Veränderungen im Zusammenhang mit der **Anwendung des IRBA**, darunter die Einschränkung des Anwendungsbereichs des Basis- bzw. fortgeschrittenen IRBA auf bestimmte Forderungsklassen sowie die Einführung höherer Untergrenzen für die Input-Parameter PD und LGD.
- Einführung eines einheitlichen Standardansatzes zur Bemessung des **operationellen Risikos** auf Basis eines GuV-abhängigen Basisindicators und ggf. eines internen Verlust-Multiplikators; damit einhergehend die Abschaffung aller bisher geltenden Ansätze einschließlich des Advanced Measurement Approach (AMA) für Zwecke der Säule I-Kapitalanforderungen.
- Festlegung des sog. **Output Floor** in Höhe von 72,5%, d.h. die Einführung einer Untergrenze für die RWA, die sich bei Anwendung interner Verfahren und Modelle ergeben, in Höhe von 72,5% der RWA, die sich bei simultaner Anwendung von Standardverfahren ergeben würden.

Insbesondere die tendenzielle Erhöhung der Kreditrisiko-RWA nach dem KSA, verbunden mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs für den IRBA und der Untergrenze für den „Kapitaleinspareffekt“ aus der Verwendung interner Verfahren und Modelle, verdeutlicht die Materialität der potentiellen Effekte auf die regulatorischen Kapitalanforderungen und auch Komplexität des Zusammenwirkens der verschiedenen Neuerungen. So hat die EBA in ihrem jüngsten Report einen durchschnittlichen RWA-Anstieg für EU-Banken bei vollständiger Umsetzung von „Basel IV“ in Höhe von 24,4% festgestellt, was einem zusätzlichen Kapitalbedarf von insgesamt rund € 135 Mrd. gleichkommen würde.²⁸ Wenngleich die durchschnittlichen bzw. aggregierten Auswirkungen natürlich von großer Bedeutung für den gesamten EU-Bankensektor sind, kann es auf bankindividueller Ebene komplett anders aussehen. So haben unsere europaweit durchgeführten Proberechnungen ein sehr differenziertes Bild zu Tage gebracht. Die nachfolgende Übersicht zeigt eine große Bandbreite an quantitativen Effekten in Abhängigkeit des Geschäftsmodells und der genutzten Methoden und Verfahren.



Für Banken wird es also von entscheidender Bedeutung sein, schon heute für eine größtmögliche Klarheit und Transparenz über die individuellen Auswirkungen der neuen Regelungen zu sorgen, um frühzeitig etwaige Gegenmaßnahmen treffen zu können.

So wird es aufgrund des Output Floors auch für IRBA-Banken immer wichtiger sein, die Anforderungen an den parallel zu verwendenden KSA in einer optimierten Weise umzusetzen, d.h. insbesondere die nötigen Daten für eine möglichst risikogerechte RWA-Ermittlung nach dem KSA bereitzustellen.

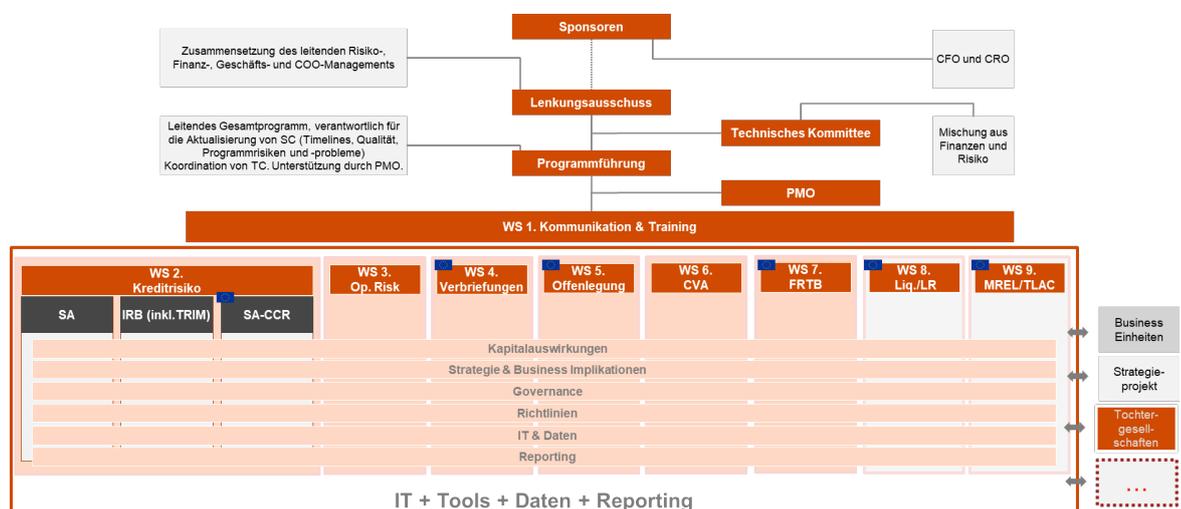
Ein weiteres Beispiel für die strategische Bedeutung der neuen Regelungen dafür stellt die Entscheidung über die zukünftig zu verwendenden Kreditrisikoansätze dar: Die Einschränkung des IRBA auf bestimmte Forderungsklassen führt dazu, dass der bisher geforderte Mindest-Abdeckungsgrad von 92% der RWA bzw. der

²⁸ Siehe <https://eba.europa.eu/-/eba-advises-the-european-commission-on-the-implementation-of-the-final-basel-iii-framework>

Risikopositionswerte wegfallen wird. Hierdurch können auch kleinere Banken mit einem spezialisierten Geschäftsmodell (z.B. Retail, Immobilien), die bisher nicht in der Lage waren, den Mindest-Abdeckungsgrad zu erreichen, in den IRBA wechseln und hierdurch Preisvorteile gegenüber Wettbewerbern erzielen. Andersherum können IRBA-Banken, die in der Vergangenheit aufgrund des Abdeckungsgrads einzelne kostenintensive IRBA-Verfahren ohne wesentlichen Einspareffekt implementieren mussten, in Erwägung ziehen, gezielt in den KSA zu wechseln (sog. Partial Use). Das Inkrafttreten von Basel IV soll laut EBA das für einen derartigen Wechsel in weniger komplexe Methoden notwendige Ereignis darstellen.²⁹

Derartige Entscheidungen haben letztlich einen signifikanten Einfluss auf die Kapitalkosten und die Bepreisung einzelner Geschäfte. Allerdings wird sich die adäquate Allokation der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen auf Einzelgeschäfte in Zukunft aufgrund der neuen Output Floor-Regelung ungleich schwieriger gestalten. So wird es zukünftig notwendig sein, nicht nur die unmittelbaren RWA auf Einzelgeschäftsebene zu ermitteln (bspw. anhand des IRBA), sondern gleichzeitig den marginalen Portfolio-Effekt des Floors, der ja auf Basis der Gesamt-RWA einschließlich operativer und Marktpreisrisiken berechnet wird, in einer möglichst verursachungsgerechten Art und Weise für das Einzelgeschäft zu bestimmen.

Banken stehen also vor der großen Herausforderung, die Umsetzung der nun finalen CRR II abzuschließen und gleichzeitig die bereits absehbaren Änderungen aus dem restlichen Basel IV-Paket in die Projektplanungen und geschäftspolitischen Entscheidungen zu integrieren. Aufgrund der aufgezeigten Vielzahl an Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Regelungen empfehlen wir, ein integriertes Projektvorgehen aufzusetzen und insbesondere das Zusammenlaufen aller strategisch wichtigen Informationen aus den thematisch geclusterten Workstreams (z.B. Ergebnisse von Proberechnungen und Auswirkungsstudien) an einer zentralen Stelle gewährleisten. Die Leitung und das Sponsorship des gesamten Projektprogramms sollte zu diesem Zweck möglichst in Zusammenarbeit der betroffenen Dezernate (insb. CFO und CRO) organisiert werden. Ein „Technisches Komitee“ sollte für eine abgestimmte, effiziente und zeitgemäße IT-Umsetzung über alle Workstreams hinweg Sorge tragen und somit die Verselbständigung einer Vielzahl von Insellösungen vermeiden. Innerhalb von Institutgruppen ist zudem regelmäßig die frühzeitige und laufende Einbindung der Tochtergesellschaften in die Projektaktivitäten von großer Bedeutung, um im Ergebnis abgestimmte Konzernrichtlinien und Liefer- bzw. Servicevereinbarungen zu etablieren. Ein weiterer entscheidender Erfolgsfaktor wird schließlich sein, inwieweit es gelingen wird, die in vielen Instituten bereits laufenden Aktivitäten zur Vereinheitlichung des Datenhaushalts und zur Automatisierung und Digitalisierung bestehender Prozesse mit dem „Basel IV“-Projektprogramm zu verknüpfen. Die nachfolgende Übersicht zeigt eine exemplarische Projektorganisation, die eine thematische und technische Abdeckung aller Themengebiete des „Basel IV“-Pakets und gleichzeitig die notwendigen Kommunikationsströme sicherstellt.



Die signifikanten Aus- und Wechselwirkungen der CRR II sowie der restlichen Basel IV-Pakete verdeutlichen also die Notwendigkeit eines integrierten Projektansatzes. Ziel der nun anstehenden Aktivitäten muss sein, die bankindividuellen Effekte frühzeitig und möglichst präzise abzuschätzen, etwaige Handlungsalternativen zu erarbeiten und diese den zuständigen Entscheidungsträgern vorzulegen. Klar ist nämlich auch, dass andere, nicht der Bankenregulierung unterliegende Marktteilnehmer sich sehr stark für die Neuerungen interessieren, die auf Bankseite für höhere Kapitalanforderungen führen werden, und ihre daraus resultierenden Marktopportunitäten

²⁹ Siehe hierzu ausführlich unseren Blog-Beitrag unter <https://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/die-neue-partial-use-philosophie-des-bcbs-und-der-eba/4067/>

intensiv prüfen. Zukünftige Verschiebungen von Geschäftsaktivitäten zwischen den Sektoren (Banken, Versicherungen, Hedgefonds, Pensionsfonds, Geldmarktfonds) dürften daher ebenfalls zu beobachten sein.

Sie haben Fragen zu den vorgestellten Neuerungen oder würden gerne erste Auswirkungsstudien für Ihr Institut durchführen? Sie haben eine Projektorganisation aufgesetzt und würden diese gerne mit unseren Erfahrungen verproben? Sie benötigen Unterstützung bei der fachlichen Aufarbeitung oder der operativen bzw. technischen Umsetzung? Das Regulatory Management Team von PwC steht Ihnen dabei gerne Seite. Wir verbinden umfassende aufsichtsrechtliche Fachexpertise mit einschlägiger Umsetzungserfahrung und kennen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zuletzt auch die Perspektive interner oder externer Revisoren. Durch eine mehrfach erprobte intensive Zusammenarbeit mit PwC-Experten aus den Bereichen Risikomanagement und IT sind wir zudem in der Lage, die Vielzahl der aufgezeigten Schnittstellen zwischen Säule 1 und Säule 2 (z.B. FRTB, IRB, ICAAP, ILAAP) sowie mit sämtlichen IT-bezogenen Umsetzungsaktivitäten rund um Ihre Vor- und Liefersysteme und Ihre Meldewesensoftware abzudecken. Sprechen Sie uns jederzeit gerne an.



“Knowledge is of no value unless you put it into practice.”

Anton Chekhov

Ihre Ansprechpartner

<p>Martin Neisen  + 49 69 9585 3328  martin.neisen@pwc.com</p>	<p>Dirk Stemmer  +49 211 981 4264  dirk.stemmer@pwc.com</p>	<p>Dr. Michael Britze  + 49 40 6378 2769  michael.britze@pwc.com</p>
<p>Jasmin Pandya  + 49 69 9585 2861  jasmin.pandya@pwc.com</p>	<p>Kaan Aksel  + 49 69 9585 5874  kaan.aksel@pwc.com</p>	<p>Peter Büttel  + 49 69 9585 2056  peter.buettel@pwc.com</p>
<p>Dr. Wolfgang Frank  + 49 711 25034 5106  wolfgang.frank@pwc.com</p>	<p>Friedemann Loch  + 49 69 9585 5228  friedemann.loch@pwc.com</p>	<p>Stefan Röth  + 49 69 9585 3841  roeth.stefan@pwc.com</p>
<p>Christoph Himmelmann  + 49 69 9585 2737  christoph.himmelmann@pwc.com</p>	<p>Dr. Matthias Maucher  + 49 711 25034 3557  matthias.maucher@pwc.com</p>	<p>Daniel Knödler  + 49 69 9585 1030  daniel.knoedler@pwc.com</p>
<p>Iosif Izrailov  + 49 69 9585 6699  iosif.izrailov@pwc.com</p>	<p>Natasa Grabez  + 49 69 9585 1216  natasa.grabez@pwc.com</p>	<p>Carolien Lehnen  + 49 89 5790 5797  carolien.lehnen@pwc.com</p>
<p>Andreas Gerlach  + 49 30 2636 1026  andreas.gerlach@pwc.com</p>	<p>Marius Schulte-Mattler  + 49 69 9585 3197  marius.schulte-mattler@pwc.com</p>	<p>...and many more!</p>